



RECHTSANWALT  
Armin Brauns

Kanzlei für öffentliches Baurecht  
öffentliches Planungsrecht  
und Immissionsschutzrecht

Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstr. 20 A, D-86911 Dießen am Ammersee

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben  
Hirschgraben 2  
88214 Ravensburg

[beteiligung@rvbo.de](mailto:beteiligung@rvbo.de)

Ihr Zeichen:

mein Zeichen (bitte immer angeben):  
16/24

Datum:  
09.04.2024



Mitglied im **Anwalt**Verein

Fuggerstraße 20 A  
D-86911 Dießen am Ammersee

Telefon: 0 81 96/998 61 53  
Telefax: 0 81 96/998 61 59  
armin.brauns@t-online.de  
www.rechtsanwalt-armin-brauns.de

**Bürozeiten Mo-Fr: 7.30h-11.45h**

Telefonsprechzeiten  
nach Vereinbarung



## **Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Gebiet der Landkreise Ravensburg, Bodensee und Sigmaringen – Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorlage beigefügter Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung der Gemeinde Ostrach, Hauptstr. 19, 88356 Ostrach, vertreten durch die Bürgermeisterin Lena Burth an.

Anlage: Vollmacht als Anl. 1

Namens und im Auftrag der Gemeinde Ostrach gebe ich zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben-Teil Regionalplan Energie die nachfolgende Stellungnahme ab.

Die Gemeinde Ostrach ist von den folgenden Potenzialflächen (Vorranggebiete) zur Nutzung der Windenergie direkt betroffen:

WEA-437-001 Ostrach-West

WEA-437-002 Hoßkirch-Ostrach

WEA-437-003 Hoßkirch-Ostrach-Tafertsweiler

WEA-437-004 Krauchenwies-Ostrach

Dementsprechend bezieht sich die nachfolgende Stellungnahme in erster Linie auf diese Potenzialflächen.

## Inhalt

A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung .....	5
B. Entgegenstehende Belange im Einzelnen .....	12
1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange .....	12
2. entgegenstehender Belang des Naturschutzes .....	12
3. entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes/Waldschutzes .....	17
4. entgegenstehender Belang der Grünzüge .....	18
5. entgegenstehender Belang des Wasserschutzes .....	21
6. entgegenstehender Belang des Denkmalschutzes .....	26
7. Tourismus .....	30
8. Drei-Kilometer-Zone .....	33
9. mangelnde Windhöflichkeit .....	33
C. Besprechung der Potenzialflächen betreffend die Gemeinde Ostrach .....	41
1. WEA-437-001 Ostrach West .....	43
1.1 Leitungstrasse Amprion .....	48
1.2 Gehöft Arnoldsberg .....	51
1.3 gewerbliche und landwirtschaftliche Stallungen .....	51
1.4 Abstand zur Ortschaft Ostrach .....	52
1.5 Abstand zum Ortsteil Magenbuch .....	53
1.6 Gewässer Reichenbach .....	55
1.7 Hubschraubertiefflugschneise .....	55
1.8 Zusammenfassung zu WEA-437-001: .....	56
2. WEA-437-002 Hoßkirch-Ostrach .....	58
2.1 Entwicklung Ortschaft Ostrach .....	62
2.2 Umzingelung Wirnsweiler .....	63
2.3 Zusammenfassung zu WEA-437-002: .....	68
3. WEA-437-003 Hoßkirch-Ostrach-Tafertsweiler .....	69
3.1 Kiesabbau .....	71
3.3 Zusammenfassung zu WEA-437-003: .....	72
4. WEA-437-004 Krauchenwies-Ostrach .....	73
4.1 Zusammenfassung zu WEA-437-004: .....	77

D. Freiflächenphotovoltaik.....	78
1. FFPV-437-064 Spöck.....	78
2. FFPV-437-065 Hahnennest Nord.....	79
3. FFPV-437-066 Hahnennest Süd.....	80
4. FFPV-437-067 Ochsenbach Nordost .....	82
5. Weitere Projekte .....	82
E. Stellungnahmen der Ortsteile und deren Vertretungen.....	84

## **A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung**

Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen.

Dieser enthält folgende grundsätzliche Regelungen:

*Das Kapitel 4.2 wird in einem gesonderten Verfahren fortgeschrieben (Teilregionalplan Energie). Der vorliegende Entwurf zur Anhörung dieses Teilregionalplans enthält den Entwurf für das Kapitel 4.2 Energie inklusive der damit verbundenen Änderungen in weiteren Kapiteln (1.1, 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2, 3.3.1).*

*Die räumliche Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bodensee-Oberschwaben soll im Einklang mit den naturräumlichen Qualitäten und der kulturellen Tradition der Region stehen.*

.....und weiter:

*Z(1) Im Regionalplan sind Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (kurz: Vorranggebiete Windenergie) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten Windenergie hat die Nutzung der Windenergie einschließlich des Repowerings Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen. Nutzungen, die dem Sicherungszweck nicht widersprechen, sind zulässig, wenn keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete Windenergie hinausragen („Rotor-außerhalb-Flächen“).*

*Z (2) Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in kommunalen Bauleitplänen unwirksam.*

Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen geregelt werden.

Vom Grundsatz her ist dies auch zu begrüßen.

Allerdings hat das Planungsrecht in Baden-Württemberg im Jahr 2011 eine maßgebende Änderung erfahren müssen.

Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthielt bis zum Jahr 2011 auch die Möglichkeit, Ausschlussflächen für Windenergieanlagen festzusetzen.

Grundsätzlich galt der gesamte Bereich außerhalb der Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte Ausschlussfläche.

Ab dem Jahr 2011 konnten die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr festsetzen. Dementsprechend gilt seit diesem Zeitraum der Grundsatz, dass alle Flächen in Baden-Württemberg grundsätzlich der allgemeinen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen und damit vom Grundsatz her jede Fläche in Baden-Württemberg der Windkraft zur Verfügung steht.

Das wesentliche planungsrechtliche Element der Ausschlussfläche gilt seit 2011 nicht mehr.

Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WalG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen.

Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können.

Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt.

Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“.

Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken.

Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos.

Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten:

Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig.

Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.

Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vor.

Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften.

Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.

Durch die von der Bundesregierung jetzt eingeführten Ausnahmegesetze in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).

Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.

In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019 zu verweisen;

*vgl.*

*EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33*

*EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des*

*EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.*

Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.

Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss;

*vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.*

Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „*ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.*“

Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.

§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen.

Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden.

Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich.

Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden.

Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt.

Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen.

Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert.

Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse.

Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden.

Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage.

Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt.

Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet.

Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts.

Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten.

Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange.

**Im Übrigen sei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. (Anmerkung Herr Frank: die Notverordnung läuft in Kürze **nicht** aus, sondern wurde im Hause Habeck bis auf weiteres verlängert)**

Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll.

Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.

Dies wird besonders in der nachfolgenden Zielvorgabe deutlich:

*Z (3) Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie stehen der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und erforderlichen Nebenanlagen sowie dafür notwendigen Erschließungsmaßnahmen nach § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB regionalplanerische Zielaussagen der Regionalen Grünzüge (PS 3.1.1 Z (5)), der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 Z (5) und der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen PS 3.2.2 Z (4) nicht entgegen. Im Fall von Zielkonflikten hat der Belang der Windenergienutzung Vorrang vor den Zielen der regionalen Freiraumstruktur. Die Überlagerung von Vorranggebieten Windenergie mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ist in PS 3.3.1 Z (3) geregelt.*

Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird.

Ein Grund hierfür ist sicher das von der baden-württembergischen Landesregierung in § 20 Klimagesetz Baden-Württemberg verfügte Planungsziel bis spätestens 30.9.2025. Damit setzt der Landesgesetzgeber die Regionalverbände massiv unter Druck, sodass diese letztlich tatsächlich nur eine oberflächliche Planung vornehmen können. Offensichtlich ist dies seitens der Landesregierung in dieser Form auch gewünscht. Diese Fristsetzung zum 30.9.2025 ist nicht zwingend erforderlich, weil der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 WindBG bzw. in der Anlage zu dieser Vorschrift ein erstes Planungsziel zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zum 31.12.2027 gesetzt hat.

Der Zwang zur übereilten Planung in Baden-Württemberg ist deshalb völlig unbegründet und führt zwangsläufig zu Planungsfehlern, da die möglichen entgegenstehenden Belange nicht in dem notwendigen Umfang geprüft werden können.

## **B. Entgegenstehende Belange im Einzelnen**

### **1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange**

Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner.

Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen.

In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze.

Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden.

Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag.

Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine Stellung.

### **2. entgegenstehender Belang des Naturschutzes**

Im Gebiet der Gemeinde Ostrach sind zurzeit drei Naturschutzgebiete, das Pfrunger-Burgweiler Ried, das Schwarze Moos und das Taubenried, drei Landschaftsschutzgebiete, die typische oberschwäbische Schmelzwasserlandschaft Altshausen-Laubbach-Fleischwangen, das Gebiet um den Lausheimer Weiher und das Taubenried, sowie das Vogelschutzgebiet Pfrunger und Burgweiler Ried ausgewiesen

Das NSG „Pfrunger-Burgweiler Ried“ ist mit 2.600 Hektar Gesamtfläche das zweitgrößte zusammenhängende Mooregebiet Südwestdeutschlands. Ein Großteil der Fläche mit ca. 1.500 ha liegt im südlichen Gemeindegebiet Ostrach, davon 441 ha als Bannwald. Als FFH-Gebiet sind ca. 1.730 ha ausgewiesen (incl. NSG).

Das NSG „Taubenried“ befindet sich zwischen Ostrach und Pfullendorf, südlich des Gewannes „Hölzle“. Auf dem Gemeindegebiet Ostrach sind sich ca. 136 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen, als erweiterte FFH-Flächen ca. 545 ha (incl. NSG). Das Vorranggebiet (WEA-437-001) liegt unmittelbar nördlich der Flächen.

Der Ausweisung als Windeignungsgebiet stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.

Der Regionalplan äußert sich hierzu wie folgt:

*(4) Windenergieanlagen sind in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 (1), (2), (3) und (5) i.V.m. PS 3.2.1 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.*

*PS 3.2.1 (4) befasst sich mit der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 LplG, § 2 EEG, § 249 Abs. 5 BauGB und § 20, 22 KlimaG sind in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Windenergieanlagen zulässig, wenn keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 (1), (2), (3) und (5) i.V.m. PS 3.2.1 (1) nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung ist insbesondere in den Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbunds möglich. Eingriffe in Kernflächen und -räume sind daher durch vorrangige Nutzung alternativer Standorte zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe sind vollständig funktional auszugleichen. Die Überlagerung von Vorranggebieten Windenergie mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist in PS 4.2.2 geregelt.*

Mit diesen Formulierungen soll der Eindruck entstehen, der Naturschutz werde in der Planung ausreichend berücksichtigt. Tatsächlich wird dem Naturschutz nicht jener Rang eingeräumt, den der Gesetzgeber hierfür ursprünglich vorgesehen hat. Wie bereits oben ausgeführt, wird bereits im Planverfahren der Naturschutz ausgehöhlt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden.

Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen.

Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen.

Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen.

Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen.

Unter Ziff. 3.4.1 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass der Planung einzig und allein ein vom Umweltministerium Baden-Württemberg herausgegebener Fachbeitrag für alle Regionalverbände Baden-Württembergs zugrunde gelegt wird. Nach eigenen Angaben des Planungsverbandes wurden lediglich die „landesweit wichtigsten Quellpopulationen windkraftsensibler Arten sowie ausgewählter weiterer Vogel- und Fledermausarten identifiziert“.

Lediglich die naturschutzfachlich als besonders hochwertigen Schwerpunktorkommen sind in die Abwägung und Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingeflossen.

Zuvor weist der Planverband unter Z. 3.3.2 (Artenschutzrechtliche Prüfung) darauf hin, dass regionalplanerische Festlegungen, die in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, unzulässig seien.

Bereits hieraus ergibt sich, dass angesichts des Unterlassens einer konkreten Artenschutzprüfung diese „unauflösbaren Konflikte“ wiedererkannt noch beurteilt werden können.

Es bleibt also den Zufall überlassen, ob seitens des LUBW zufällig Arten in diesem Gebiet festgestellt werden oder nicht.

So wird im Umweltbericht unter „Artenschutz“ die nachfolgende Behauptung aufgestellt:

*Alle potenziellen Vorranggebiete Windenergie liegen außerhalb der Artenschutzräume der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung (LUBW 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023). 23 potenzielle Vorranggebiete liegen ganz oder teilweise in Artenschutzräumen der Kategorie B. Gem. Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i. V. m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen,*

*dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Daher sind hier im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich.*

Auf dieser Grundlage kann keine naturschutzfachliche/artenschutzfachliche Bewertung vorgenommen werden.

Der Planungsverband wird dementsprechend seinem Auftrag, entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange in Erfahrung zu bringen nicht gerecht.

So kommt der Planungsverband zu dem Ergebnis (Fazit):

*Auf Ebene des Regionalplans wurde unter Berücksichtigung aller bekannten planungsrelevanten Informationen eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der Arten durchgeführt.*

Der Planverband räumt zwar ein, dass die Planung lediglich auf „bekannten planungsrelevanten Informationen und einer überschlägigen Prognose der Arten“ beruht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Unvollständigkeit der Informationen und Daten eingeräumt wird.

Dessen ungeachtet unternimmt der Planungsverband aber keine weiteren Aktivitäten, diese mehr als unsichere und oberflächliche Datenlage durch eine ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Prüfung zu beseitigen.

Der Planungsverband ist dementsprechend aufzufordern, für die oben genannten Potentialflächen eine ordnungsgemäße und fachlich korrekte umfassende artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

### 3. entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes/Waldschutzes

Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.

Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.

Der Regionalplaner beruft sich bezüglich des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung auf ein Gutachten des Büros PAN.

Allerdings nimmt dieses Gutachten zu der Gesamtregion Stellung.

In mehreren Karten werden die möglichen entgegenstehenden Belange dargestellt.

Allerdings kann aus den Karten nicht entnommen werden, welche Belastungen auf die einzelnen Potentialflächen entfallen. Ergebnisse können nur erahnt werden.

Der Regionalplaner gibt in den Tabellen der Gesamtübersicht der Potentialflächen lediglich ein Ergebnis mit wenigen Worten bekannt. Dies kann aber nicht überprüft werden.

Insoweit ist der Regionalplaner aufzufordern den Gutachter zu veranlassen, für jede Potentialfläche konkret die Belastung unter dem Blickwinkel des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung ausführlich aufzuzeigen.

Durch die gesetzliche Neuregelung im Baugesetzbuch wird neuerdings nicht nur die Nutzung, sondern das Aufstellen von Windkraftanlagen privilegiert. Damit wird im Grunde der § 1 im Bundes- und Landeswaldgesetz ausgehebelt. Hierin wurde der Wald im Hinblick auf seine Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen unter besonderen Schutz gestellt. (Anmerkung durch OV Frank)

Zum Waldschutz gibt der Regionalplan folgende Vorgabe:

*PS 3.2.2 (4) befasst sich mit der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen. Aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 LplG, § 2 EEG, § 249 Abs. 5 BauGB und § 20, 22 KlimaG sind in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen Windenergieanlagen zulässig, wenn keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und die Zweckbestimmung gem. PS 3.2.0 (2) und (5) nicht beeinträchtigt wird. Von einer Beeinträchtigung ist v.a. in den Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbundsystems auszugehen. Eingriffe in Kernflächen und -räume sind daher durch vorrangige Nutzung alternativer Standorte zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe sind vollständig funktional auszugleichen. Die Überlagerung von Vorranggebieten Windenergie mit Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen ist in PS 4.2.2 geregelt.*

Es gibt zentral im Pfrunger-Burgweiler Ried einen modernen, 38,8 m hohen, vollkommen hölzernen Aussichtsturm, den Bannwaldturm. 218 Stufen führen zum Dachpodest. 2016 errichtet durch die Gemeinde.

#### **4. entgegenstehender Belang der Grünzüge**

Der Regionalplanentwurf enthält für die Grünzüge folgende Regelungen:

*PS 3.1.1 (5) öffnet die Regionalen Grünzüge für Windenergieanlagen. Aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 LplG, § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG i.V.m. § 2 EEG, § 249 Abs. 5 BauGB und § 20, 22 KlimaG sind Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen zulässig, wenn die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann gem. des überragenden öffentlichen Interesses erneuerbarer Energien (§ 2 EEG, § 22 KlimaG) nur im atypischen Ausnahmefall vorliegen, wenn ein mit Art. 20a GG vergleichbarer verfassungsrechtlicher Rang betroffen ist. Ein solcher Ausnahmefall kann bei Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen insbesondere gegeben sein, wenn das Schutzziel biologische Vielfalt erheblich beeinträchtigt wird (§ 44, 45 BNatSchG), z.B. durch Eingriffe in Kernflächen und -räume des Biotopverbunds. Eingriffe in Kernflächen und -räume sind durch vorrangige Nutzung alternativer Standorte zu vermeiden, unvermeidbare Eingriffe sind vollständig funktional auszugleichen. Windenergieanlagen sind auf besonders landbauwürdigen Flächen zulässig, da diese im*

*Vergleich zu Freiflächensolaranlagen deutlich weniger Fläche in Anspruch nehmen und Beeinträchtigungen durch die Standortwahl in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.*

*Die Überlagerung von Vorranggebieten für die Windenergie mit Regionalen Grünzügen ist in PS 4.2.2 geregelt.*

*Freiflächensolaranlagen, Windenergieanlagen und Bioenergieanlagen sind in Grünzäsuren nicht zulässig. Dies steht dem überragenden öffentlichen Interesse erneuerbarer Energien (§ 2 EEG, § 22 KlimaG BW) nicht entgegen, da Grünzäsuren sehr kleinräumig festgelegt sind (0,7% der Regionsfläche). Aufgrund der geringen Ausdehnung der Grünzäsuren würden Freiflächensolaranlagen und Bioenergieanlagen regelmäßig dem wesentlichen Schutzziel der Grünzäsuren, das Zusammenwachsen von Siedlungen zu verhindern, zuwiderlaufen. Für raumbedeutsame Windenergieanlagen kommen Grünzäsuren insbesondere aufgrund der geringen Siedlungsabstände nicht infrage.*

Regionale Grünzüge dienen dem Schutz verschiedener Freiraumfunktionen wie Naherholung, lokalem Biotopverbund, Klimaschutz/ -anpassung und sollen verbliebene Grünverbindungen zwischen Siedlungsbereichen sichern und entwickeln. Sie haben eine wichtige Bedeutung in den siedlungsräumlich verdichteten Bereichen der Regionalplangebiete. Ein besonderer Stellenwert kommt den Grünzügen für Erhalt und Entwicklung von Frischluftschneisen im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen zu.

Auch hier wird wieder dieses wichtige Schutzgut dem extensiven Ausbau der Windkraftanlagen offensichtlich geopfert.

Auch hier findet sich wieder die „Legitimation“ des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Windenergieanlagen, das in den zitierten Regelungen des § 2 LPIG, § 11 LPIG, § 249 Abs. 5 BauGB und den §§ 20 und 22 Klimagesetz installiert wurde.

Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass die ungerechtfertigte Qualifizierung als „überragendes öffentliches Interesse“ des Ausbaus der Windenergie aus hiesiger Sicht rechtswidrig ist.

Geltende Schutznormen werden ignoriert und durch Installation des „überragenden öffentlichen Interesses“ des Ausbaus der Windenergie ausgeschaltet und ignoriert.



## 5. entgegenstehender Belang des Wasserschutzes

Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Dem wird zunächst eine Zielvorgabe im Regionalplan zumindest teilweise gerecht:

*(3) Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen sind in Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn eine Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen nachweislich ausgeschlossen werden kann und das Vorhaben der Ausweisung von Wasserschutzgebieten der Zone I nicht erheblich entgegen steht. Dies gilt auch bei der Überlagerung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen mit Vorranggebieten Windenergie.*

Sodann erfolgt aber wie bei den anderen Schutzgütern auch wieder die Relativierung und Vorfahrtsregel für die Windenergie:

*Die Vorranggebiete sichern Wasservorkommen zum Zwecke der Trinkwassergewinnung als verfassungsrechtlich geschützte Lebensgrundlage des Menschen. Diese Sicherung ist auch aufgrund der Folgen des Klimawandels (z.B. sinkendes Grundwasserdargebot) erforderlich.*

*Die Regelung ist mit dem überragenden öffentlichen Interesse erneuerbarer Energien vereinbar (siehe PS 3.3.1 (3)). Darüber hinaus bestehen außerhalb der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausreichend Alternativen für die in § 2 EEG, § 22 KlimaG genannten Vorhaben und Maßnahmen.*

*PS 3.3.1 (3) befasst sich mit der Zulässigkeit von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen (Definition s. Begründung zu PS 4.2.2) in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. Gemäß der Handreichung des Umweltministeriums aus dem Jahr 2023 können Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen mit der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten vereinbar sein. In der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten (Wasserfassung) inkl. einem Vorsorgeabstand von 100 m hingegen sind diese Anlagen ausgeschlossen. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ist ohne detaillierte Untersuchungen i.d.R. nicht*

*absehbar, wo zukünftig Schutzzonen I und II ausgewiesen werden können. Daher sind Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen in diesen Vorranggebieten nicht pauschal ausgeschlossen. Um die Zulässigkeit und Unbedenklichkeit von solchen Vorhaben bzw. Nutzungen sicherzustellen, sind entsprechende Nachweise zu erbringen, z.B. durch vertiefende hydrogeologische Untersuchungen. Bei Windenergieanlagen muss insbesondere sichergestellt werden, dass durch den Eingriff in den Boden (Betonfundament der Windenergieanlage, Kabel, Zuwegung) keine grundwasserführenden Schichten beeinträchtigt werden. Zudem sind die o.g. Handreichung des Umweltministeriums BW und die Tabelle B7 zu den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen in dieser Begründung heranzuziehen. Dabei ist zu unterscheiden:*

- In Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen < 100 ha, bei denen wenige Standorte für ein Wasserschutzgebiet Zone I zur Verfügung stehen (bspw. Leutkirch-Unterzeil) sind Vorhaben wie Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete nicht vereinbar*
- In Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen > 100 ha können Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen zugelassen werden, wenn die oben genannten Nachweise erbracht werden und sichergestellt ist, dass ausreichend Flächen für die Ausweisung von WSG I verbleiben. Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen sind zurückzubauen, wenn eine Fläche innerhalb eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen für die Ausweisung eines WSG I benötigt wird.*

*Nach Möglichkeit sind stets vergleichbar geeignete Standorte außerhalb der für Sicherung von Wasservorkommen sensiblen Bereiche vorzuziehen. Durch diese Regelung wird dem § 2 Abs. 1 Nr. 2 LplG, § 2 EEG, § 249 Abs. 5 BauGB und §§ 20-22 KlimaG Rechnung getragen und gleichzeitig der Schutz von Grundwasservorkommen, auch im Sinne der Klimawandelanpassung, sichergestellt.*

*Aufgrund der Größe der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, der aus physikalischen Gründen notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zueinander (Turbulenzen) und der Tatsache, dass Windenergieanlagen tendenziell eher auf Höhenrücken positioniert werden und Wasserfassungen eher in Talbereichen, ist davon*

*auszugehen, dass ausreichend Fläche und genügend Positionierungen für mögliche Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten (Wasserfassungen) verbleiben. Daher besteht eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen mit diesen Vorranggebieten Windenergie. Zum Nachweis der Unbedenklichkeit konkreter Standorte für Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete Windenergie sind vertiefende hydrogeologische Untersuchungen auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.*

Die hypothetischen Annahmen, dass Wasservorkommen nur in Niederungen anzutreffen sind und Wasserfassungen nur in Talbereichen erfolgen, werden vom Regionalplaner zum Anlass genommen, Windkraftanlagen auf den Höhenanlagen generell zu genehmigen. Bislang galten zu Recht aus Gründen des Trinkwasserschutzes die Zonen I und II generell als absolute Tabuzonen für Windkraftanlagen.

Der Regionalplaner scheint dies sowohl für die Zone I als auch für die Zone II zu relativieren.

Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen.

Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird.

Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser.

Aus guten Gründen ist deshalb in Gebieten der Schutzzonen I und II ein absolutes Verbot derartiger Anlagen auszusprechen. Dies gilt selbst für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen.

Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig.

Insgesamt verweist der Planer auf die „weiteren Planungsebenen“.

Die Regionalplaner können sich aber nicht darauf berufen, eine nähere Überprüfung entgegenstehender Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB sei in diesem Stadium unzumutbar.

Dementsprechend verweise ich auf das

*Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295,*

das für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:

*„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“*

Dies bedeutet im Klartext, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden.

Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.

Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf.

**„Als Wasserschutzgebiete sind auf Gemeindegebiet Ostrach festgelegt:**

WSG Zone I	ca. 2 ha
WSG Zone II	ca. 74 ha
WSG Zone III	ca. 3.880 ha“

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete sind auch abrufbar unter LUBW Kartendienste:

[Karte: Kartenansicht - Daten- und Kartendienst der LUBW \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

„Auch ist bei den Auswirkungen auf den Wasser-, aber auch den Wald- und Naturschutz die Auswirkungen durch den Abrieb von Mikroplastik und Carbonfasern zu berücksichtigen.

Entsprechend der Quelle: Westfalenpost „Klage gegen Mega-Windräder“ vom 22.01.2024

entsteht in etwa 100 kg Abrieb pro Windrad/Jahr, das ergibt bei 15 geplanten

Windkraftanlagen in 20 Jahren ca. 30.000 kg Abrieb. Die Auswirkungen auf den Boden und das Trinkwasser wurden bisher nicht berücksichtigt.

Ergänzend hierzu wird auf die Stellungnahme der Ortschaft Wangen verwiesen.“

**Weitere Quellenangaben:**

<https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf>

<https://www.windbranche.de/news/nachrichten/artikel-25242-fraunhofer-iwes-sagt-erosion-von-windkraftanlagen-den->

[kampf-an und https://www.iwes.fraunhofer.de/de/presse\\_medien/archiv-2017/regenero-sion-an-rotorblaettern-effektiv-vorbeugen.html.](https://www.iwes.fraunhofer.de/de/presse_medien/archiv-2017/regenero-sion-an-rotorblaettern-effektiv-vorbeugen.html)

Blade Care, DWT, Fraunhofer IWES (Koordinator) Fraunhofer IZFP, FreiLacke, Jadewind, Nordex, Ocean Breeze, Senvion.

[https://www.iwes.fraunhofer.de/de/forschungsprojekte/aktuelle-projekte/beleb.html.](https://www.iwes.fraunhofer.de/de/forschungsprojekte/aktuelle-projekte/beleb.html)

[https://www.ict.fraunhofer.de/content/dam/ict/de/documents/medien/ue/UE\\_klw\\_Poster\\_Recycling\\_von\\_Windkraftanlagen.pdf.](https://www.ict.fraunhofer.de/content/dam/ict/de/documents/medien/ue/UE_klw_Poster_Recycling_von_Windkraftanlagen.pdf)

Siehe hierzu beispielsweise: [https://www.hbm.com/de/4802/windenergie-fraunhofer/.](https://www.hbm.com/de/4802/windenergie-fraunhofer/)

Detaillierter wurden folgende Annahmen getroffen: In Deutschland werden mit Stand 2019 ca. 31.000 WEA be-trieben. Grob vereinfacht betrifft der Erosionsschaden die äußeren 10 m eines Rotorblattes (in Abhängigkeit von der Blattlänge kann dies variieren). Die betroffene Oberfläche spitzt sich von der Rotornarbe bis zum Ende des Rotorblattes zu. Um einfacher rechnen zu können, wird angenommen, dass die betroffene Fläche eine Dreieck-Form hat (eigentlich ist das Rotorblatt in sich gebogen). Von Erosion betroffen ist nur die Vorderkante des Ro-torblatts, das heißt, dass nur eine Flächenseite der Dreieck-Form berechnet werden muss. Die geschätzte Profil-breite in 10 m Entfernung von der Sitze beträgt 2 m. Damit ergibt sich ein Dreieck mit einer Kantenlänge von 10 m und einer weiteren Kantenlänge von 2 m. Hieraus leitet sich eine maximal betroffene Oberfläche von ca. 10m<sup>2</sup> ab. Die Beschichtungsdicke beträgt bis zu 5 mm. Sollten nach vier Jahren die komplette Beschichtung im betroffenen Bereich erodiert sein, ergibt sich (mit einer spezifischen Dichte von 1,2 t/m<sup>3</sup>) ein maximaler Materi-alabtrag von 1.395 t/a für alle deutschen WEA. (Persönliche Informationen aus dem IWES vom 2. Dezember 2020).

<https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/2018/kunststoffe-id-umwelt-konsortialstudie-mikroplastik.pdf>. (Anmerkung durch OV Steinhart)

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

## 6. entgegenstehender Belang des Denkmalschutzes

Unter Ziffer 6.2.3.7 (Kultur- und Sachgüter) führt der Regionalplaner aus:

*Gemäß § 15 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW) stehen bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden.*

**Auch an dieser Stelle verkennt der Regionalplaner, dass der Regionalplan nicht nur für ein oder zwei Jahre Geltung besitzt, sondern in der Regel über einen Zeitraum von zehn Jahren und mehr.**

Abgesehen davon, dass die Vorschrift des § 15 Abs. 4 DSchG Baden-Württemberg aus hiesiger Sicht rechtswidrig ist, dürften die Flächenbeitragsziele in Gesamtschau der derzeit laufenden Regionalplanung in Baden-Württemberg bereits bis 2027 erfüllt sein bzw. schon früher.

Damit entfällt dann ohnehin diese Maßgabe.

Die denkmalschutzrechtliche Beurteilung bzw. deren massive Einschränkung wirkt aber über den gesamten Zeitraum der Geltung der Regionalplanung.

Bereits hieraus ergibt sich, dass die Vorgehensweise des Regionalplaners von Anfang an rechtswidrig ist.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Ostrach befinden sich laut Wikipedia folgende denkmalgeschützte Kirchen und Kapellen:

- Die *Katholische Pfarrkirche St. Pankratius* bildet mit ihrem Turm von 1569 mit Staffelgiebeln das weit sichtbare Wahrzeichen Ostrachs. Der barocke Chor wurde von Michael Wiedemann gebaut, das neugotische Langhaus von 1897 bis 1899. Die Kirche verfügt über zwei Seitenaltäre mit Aufbau von 1638. Im südlichen Altar befindet sich ein Gemälde der Himmelfahrt Christi von 1638, womöglich von Zacharias Binder. Des Weiteren zwei Tafeln mit heiligen Bischöfen aus der Werkstatt von Bartholomäus Zeitblom und Bildwerke aus dem 17. bis 18. Jahrhundert.<sup>[40]</sup> Die Kirche hat ein Sakramentshäuschen aus Sandstein. Bei der Orgelrenovierung 1974 kam es zu einer schlechten Ausführung, da minderwertige Materialien eingebaut wurden.
- Das *Pfarrheim* der römisch-katholischen Kirchengemeinde wurde im Jahr 1725 erbaut. Das Gebäude diente bis in die 1920er-Jahre als Scheuer. Später war es Jugendheim und Treffpunkt für die Kolpingfamilie und Gesellenvereine. In den 1950er-Jahren zog der Kindergarten St. Pankratius ein. Er blieb dort bis zu seinem Umzug in den benachbarten Neubau Anfang der 1970er-Jahre. Im Lauf der Zeit waren dort die unterschiedlichsten kirchlichen Gruppierungen untergebracht. Zum Beispiel gab es dort Jugendräume, und auch der Kirchenchor hat dort sein Zuhause. Für das Gebäude, das Anfang der 1980er-Jahre zum letzten Mal renoviert wurde, ist seit 2011 eine Generalsanierung in Planung. Das Gebäude soll energetisch optimiert und an die aktuellen Bedürfnisse, barrierefrei, angepasst werden. Der damals errichtete Anbau soll abgerissen und durch einen neuen, größeren ersetzt werden.
- Im Ostracher Altenpflegeheim Elisabethenhaus befindet sich die *Heilig-Kreuz-Kapelle*. Die Hauskapelle wurde 1937 im ersten Stock des damaligen Elisabethen-Krankenhauses eingeweiht. 1978/79 wurde an das Elisabethenheim angebaut; die Kapelle fand ihren neuen Standort in der ehemaligen Küche. Schon damals beherrschten Relikte aus der früheren Pfarrkirche die Apsis: Patroziniumskreuz, Altar und Tabernakel. Der Kreuzweg ist der Oberammergauer Malerei nachempfunden. Besondere Kunstwerke sind die Fenster des Ulmer Malers Wilhelm Geyer, einem der bedeutendsten Vertreter der religiösen Kunst des 20. Jahrhunderts. 2010 wurde die Kapelle neugestaltet.

- Evangelische Christuskirche Ostrach-für die evangelische Kirchengemeinde befindet sich in Ostrach die *Christuskirche*, Friedhofstraße Ecke Dietrich-Bonhoeffer-Straße. Sie wurde samt Pfarrhaus erst in den 1950er-Jahren gebaut und am 11. März 1956 geweiht. Der Kirchenbau erfolgte zum größten Teil in Eigenarbeit durch ehemalige Flüchtlinge. Große Unterstützung fand die Evangelische Kirchengemeinde dabei auch von den katholischen Mitchristen. Im Jahre 2001 wurde die Kirche durch einen Anbau zu einem kleinen Gemeindezentrum erweitert.
- Die *Katholische Fialkirche St. Michael* im Ortsteil Bachhaupten wurde 1727/28 von Johann Georg Wiedemann unter Einbeziehung des mittelalterlichen Turmuntergeschosses gebaut. Die Saalkirche zweigt sich mit eingezogenem, halbrund geschlossenem Chor. Er weist Dekorationsformen des frühen Rokokos auf. Die Stuckmarmoraltäre sind ein Werk von Joseph Anton Feuchtmayer um 1727. Im Hochaltar befindet sich eine um 1620 gefertigte Figur einer Mater dolorosa. Im südlichen Seitenaltar ist ein Blatt das den Heiligen Wendelin zeigt, ein Werk von Franz Joseph Spiegler von 1729. Die Kanzel ist von 1727.<sup>[44]</sup>
- Die dreischiffige Burgweiler *Kirche St. Blasius* wurde im Jahr 1883 umgebaut. Hierbei \*wurde der romanische Turm und die Krypta aus dem 12. Jahrhundert in den Bau miteinbezogen.
- Die *Katholische Pfarrkirche St. Nikolaus* in Einhart hat ihren Anfang im 16. Jahrhundert und wurde 1718 umgestaltet. Der Chor zeigt sich netzgewölbt mit Bemalung von 1524. Sie zeigt die zwölf Apostel. Zur Ausstattung gehören gotische Holzfiguren, ein bronzenes Vortragekreuz mit Korpus um 1200, ein Kreuz um 1525 und Rundmedaillons aus dem 17. Jahrhundert. Der gemalte Kreuzweg ist ein Werk von Johann Nepomuk Meichsner vom 1762.
- Im Ortsteil Habsthal befindet sich das *Kloster Habsthal*: 1259 begannen die Dominikanerinnen von Mengen mit dem Bau des Klosters, im Jahr 1681 wurde es im Barockstil umgebaut. Die *Klosterkirche St. Stephan* stammt aus dem Jahr 1748 und hat Stuckaturen. Der Hochaltarblatt ist von Zehnder, die Stuckmarmorkanzel von Joseph Anton Feuchtmayer, Muschelwerk, Deckenfresken von Gottfried Bernhard Götz.
- In Jettkofen befindet sich die *Kapelle St. Wolfgang*.

- Die *Marienkappelle* in Laubbach wurde erstmals Anfang 13. Jahrhundert erwähnt. Sie wurde vermutlich 1602 von der Abtei Schussenried in nachgotischen Formen neu erbaut und verfügt über einen neugotischen Turm von 1868. Sie zeigt sich heute als Saalkirche mit Westturm und eingezogenem dreiseitigen Chor. Die Skulpturen stammen aus dem 14. bis 18. Jahrhundert.
- Die *Katholische Kapelle St. Rupert* in Lausheim ist ein kleiner, romanischer Bau mit halbrunder Apsis aus dem 12. Jahrhundert. Die Fenster wurden im 18. Jahrhundert vergrößert. Zur Ausstattung zählen ein Altar um 1700 und einige Bildwerke im 14. bis 18. Jahrhundert, darunter auch ein Gemälde der Heiligen Ida von Toggenburg aus dem Jahre 1797.
- Die *Katholische Pfarrkirche St. Luzia* in Levertzweiler zeigt sich als Saalkirche in neugotischen Formen aus dem Jahre 1840 nach Plänen des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Werkmeisters Baur aus Buchau. Sie geht jedoch auf eine Martinskirche des 13. Jahrhunderts zurück, die nach einem Brand von 1278 entstand. Der Turm ist aus dem 15. Jahrhundert. Zur Ausstattung gehören mehrere qualitätvolle gotische Holzskulpturen: Heilige Barbara und Katharina (beide um 1500) sowie Martin und Wendelin (beide um 1400).
- Die *Katholische Pfarrkirche St. Pankratius* in Magenbuch wurde 1263 erwähnt und 1725 durch den ansässigen Baumeister Lukas Schindler neu erbaut. Sie zeigt sich heute als Saalbau mit gerade geschlossenem Chor. Altarmensa und Tabernakel entstanden um 1500, der Aufbau mit Gemälde im 17. Jahrhundert. Zur Ausstattung zählen des Weiteren einige Bildwerke aus dem 16. bis 18. Jahrhundert. Im Pfarrhaus befinden sich zwei Gemälde die heilige Bischöfe darstellen aus der Schule des Bartholomäus Zeitblom.
- Die *Pfarrkirche St. Urban* befindet sich im Ortsteil Tafertsweiler.
- Die *Sankt-Michaels-Kapelle* im Ortsteil Wangen ist ein romanischer Bau aus dem 12. Jahrhundert. Die anno 1900 angeschaffte Glocke, auch *Wetterglocke* genannt, wurde dann geläutet, wenn schwere Gewitter mit Sturm und Hagel herannahten, und rief die Dorfbewohner dazu auf, die Wetterkerze anzuzünden und um den Schutz des Herrgotts für Mensch, Tier und Hof zu beten. Ansonsten wurde die Glocke regelmäßig drei Mal täglich von Hand geläutet. Dieser Zustand änderte sich während

der Amtszeit von Pfarrer und Kammerer Georg Moser, der 1963 eine elektrische Läutanlage einbauen ließ.

Eine konkrete Beurteilung und ein damit notwendiger Ausschluss der Potentialflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Ostrach erfolgt hingegen nicht.

## **7. Tourismus**

„Durch die einzigartige Landschaft der Gemeinde Ostrach, die auch durch weitläufige Waldflächen geprägt ist, ist die Gemeinde ein beliebtes Ausflugs- und Urlaubsziel.“

Die Gemeinde Ostrach ist im Verbund der Tourismusförderung „Ferienregion Nördlicher Bodensee“ und wird momentan gut beworben. Generell sind im gesamten Gemeindegebiet Wanderwege und touristische Attraktionen vorhanden. Urlaub in der Ferienregion Nördlicher Bodensee ([noerdlicher-bodensee.de](http://noerdlicher-bodensee.de))

### Planung des Naherholungsgebiets und Naturraum Baggerseen Ostrach

Durch den langjährigen Kiesabbau sind hier umfangreiche Gruben entstanden, die sich im Laufe der Zeit mit Grundwasser gefüllt haben. Hieraus haben sich drei zusammenliegende Baggerseen gebildet, sowie eine mittig gelegene Peninsula, die über drei Landbrücken erschlossen wird.

Gemäß gesetzlicher Vorschriften ist jedes Unternehmen, das Kies und Sand abbaut, verpflichtet, das Gelände nach Beendigung des Abgrabungsprojektes wieder in seinen Ursprungszustand zurückzusetzen. Dies kann durch Rekultivierung oder Renaturierung erfolgen.

Die Gemeinde Ostrach plant das Gebiet als Naherholungsgebiet weiterzuentwickeln und hier einen verträglichen, sanften Tourismus zu etablieren. Bereits heute wird der größte See (bisher Untersee) als Badensee genutzt, die Badewiese soll durch sanitäre Anlagen und eine

gastronomische Einrichtung ergänzt werden. Der wilde Parkierungszustand soll geordnet und die Stellplatzflächen durch einige Wohnmobilstellplätze ergänzt werden. Neben der Freizeitnutzung sind jedoch auch der Schutz der Natur und der Erhalt der Artenvielfalt Ziel der gemeindlichen Planung. Der den See pflegende Anglerverein soll Flächen für die Vereinsausübung zur Verfügung gestellt bekommen. Die Planung bedarf eine Änderung des Rekultivierungsplans. Der Bebauungsplan soll den bisherigen Rekultivierungsplan ersetzen. Das Ziel des Bebauungsplans besteht darin, die bereits bestehende Freizeitnutzung des Gebiets baurechtlich abzusichern und naturverträglich auszubauen, um somit den Tourismus in der Region zu fördern.

Die Gemeinde Ostrach hat daher am 04.12.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Baggerseen“ aufzustellen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 66,2 ha.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 04.12.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Naherholungsgebiet und Naturraum Baggerseen Ostrach“ einen Bebauungsplan aufzustellen sowie parallel den Flächennutzungsplan zu ändern und die nötigen Verfahrensschritte durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit fand vom 11.12.2023 - 15.01.2024 statt. Parallel wurden vom 11.12.2023 – 15.01.2024 die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Durch die während der frühzeitigen Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde die Planung entsprechend den Abwägungsvorschlägen der geändert bzw. ergänzt.

In der Gemeinderatssitzung am 18.03.2024 hat der Gemeinderat den Abwägungsvorschlägen zu den im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zugestimmt. Ebenfalls hat Der Gemeinderat den Bebauungsplanentwurf vom 06.03.2024 und mit Begründung vom 06.03.2024 einschließlich des Umweltberichts vom 06.03.2024 und die Anlagen zum Bebauungsplan in der Sitzung am 18.03.2024 gebilligt.

Nach Absprachen mit dem Landratsamt will die Gemeinde Ostrach am Standort Jettkofen / Wangen ihr touristisches Angebot mit der vorhandenen Freizeitnutzungsmöglichkeit bündeln. Entsprechende Aktivitäten an anderer Stelle sollen dafür nicht weiterverfolgt werden.

Der östliche Teil des Badesees soll weiterhin durch Liegewiese und Badeufer genutzt werden. Der Badebetrieb soll mit einem Kiosk oder einer gastronomischen Einrichtung, Sanitäranlagen und anderen Einrichtungen ausgestattet werden.

Im nördlichen Teil des Plangebiets sind Parkierungsflächen für bis zu 500 PKW-Stellplätze geplant. Entlang der Straße und damit in unmittelbarer Erreichbarkeit zum See sind zum Teil überdachte Fahrradstellplätze vorgesehen. Je nach Parkierungssystem (klassische Bügelsysteme oder Doppelparker) können zwischen 200 und 400 Stellplätze entstehen. Auch für Lastenräder und Anhänger sollen Stellplatzflächen angeboten werden. Neben den Stellplätzen für PKWs und Fahrräder, die dem Tagesbesuch des Badesees dienen, soll auch eine Fläche für maximal 70 Wohnmobilstellplätze für Touristen entstehen.

Die durch den Abbau entstandene Halbinsel wird nach Beendigung des Abbaus und Rückbau der technischen Anlagen vorrangig dem Natur- und Artenschutz dienen.

Die bestehenden Anglerplätze (Stege) am westlichen Ufer des Badesees bleiben bestehen. Ein zusätzlicher Steg wird im Bereich der Insel zulässig sein, um das Boot des Anglervereins zu Wasser lassen zu können. Im Norden des Sees werden zum Schutz des Natur- und Artenschutzes keine weiteren Anglerplätze ermöglicht.

Die bisherigen touristischen Überlegungen zum Naherholungsgebiet Baggerseen wurden bei der bisherigen Prüfung der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windkraftanlagen außer Acht gelassen. Dies ist zwingend im Rahmen der Anhörung nachträglich zu prüfen und in die Planung miteinzubeziehen.“

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

Ergänzend hierzu wird auf die Stellungnahme der Ortschaft Jettkofen verwiesen

## **8. Drei-Kilometer-Zone**

„Derzeit gilt im Bodenseekreis bei der Suche nach potenziellen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Teilregionalplan Energie eine Sonderregel für den Bodenseekreis. Diese besagt, dass innerhalb einer Drei-Kilometer-Zone vom Bodenseeufer weder eine Freiflächenphotovoltaikanlage noch ein Windrad gebaut werden kann. In einem Zeitungsinterview zwischen dem Regionalverband und dem Abgeordneten Martin Hahn vom 22.09.2023 (SZ Alexander Tutschner), bestätigt der Regionalverband, dass unabhängig von der Regionalplanung Freiflächenphotovoltaik auch innerhalb der Drei-Kilometer-Zone möglich sein soll.

Dies wirft nun die Frage auf inwieweit Windkraftanlagen nun ebenfalls innerhalb dieser Zone projektiert werden können und warum diese nicht in der Regionalplanung berücksichtigt wurde. Bei einer Berücksichtigung der Drei-Kilometer-Zone am Bodenseeufer könnten somit Flächen in den Suchraum für Vorranggebiete mit aufgenommen werden, die bisher nicht berücksichtigt worden sind.

Dies ist von Seiten des Regionalverbandes nochmals zu überprüfen und zwingend zu berücksichtigen.“

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

## **9. mangelnde Windhöffigkeit**

Besonders hinzuweisen ist auf die mangelnde Windhöffigkeit bzw. die unzureichenden Werte Energiedichte.

In den Steckbriefen wird zwar darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Windhöffigkeit zum Betrieb von Windkraftanlagen vorhanden sei.

Dies ist aber sehr infrage zu stellen.

Bereits in den letzten 20 Jahren galt das gesamte Gebiet und die gesamte Region als windschwach. Eine Windkraftnutzung wurde stets aufgrund dieser mangelnden Windhöffigkeit nicht wahrgenommen und auch nicht projektiert.

Aufgrund der neuen Gesetzgebung sehen sich offensichtlich die Landesregierung und die Regionalverbände veranlasst, ohne größere Rücksicht auf Windhöffigkeit oder Energiedichte Flächen zu akquirieren.

Ein „überragendes öffentliches Interesse an der Einrichtung der Windenergie“ findet jedenfalls dann nicht statt, wenn letztlich nur mäßige Stromerträge voraussehbar sind in diesem Fall überwiegend die entgegenstehenden Belange, wie sie oben dargestellt wurden.

Vorgelegt wird in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme der Wetterstation Nienburg, die im Auftrag des Vereins BREMN e.V. eine „Analyse der vorherrschenden Windparameter des Jahres 2013 in Waldburg/725 m ü. NN mit Aufschlüsselung nach Windhöffigkeit in Zeiteinheiten auf 200 m Höhe über Grund“ erstellt haben.

Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich an 150 Tagen im Jahr (31,5 %) die geplanten Windkraftanlagen mit mehr oder weniger gutem Ertrag im Gemeindegebiet Waldburg Strom erzeugen können.

Hierbei muss aber beachtet werden, dass ein Einstiegswert von 3,0 m/s schon als Ertrag gewertet wurde.

Berücksichtigt man aber realistisch, dass Werte zwischen 3,0 und 4,99 m/s nicht als nennenswerter Ertrag zu rechnen sind, verbleibt lediglich ein Wert von 45 Tagen im Jahr mit einer Windgeschwindigkeit von über 5,0 m/s.

**Anlage:** Analyse der vorherrschenden Windparameter des Jahres 2013 in Waldburg/725 m ü. NN mit Aufschlüsselung nach Windhöffigkeit in Zeiteinheiten auf 200 m Höhe über Grund – als Anl. 2

**Anlage:** Annäherung kWh-Ertragsberechnung Windkraftanlagen Altdorfer Wald – als Anl. 3

Selbst der Wert von 5,0 m/s galt nach dem ursprünglichen Windenergieerlass Baden-Württemberg als nicht ertragreich. Der damalige Windenergieerlass sah eine Mindestgeschwindigkeit von 5,5 m/s vor.

Hieraus ergibt sich die klare Schlussfolgerung, dass die gesamte Region für Windkraftanlagen absolut ungeeignet ist. Dies gilt auch für Windkraftanlagen mit höherer Gesamthöhe, weil sich insoweit die Windgeschwindigkeiten nicht wesentlich erhöhen und zu einem höheren Ertrag führen können.

Es kann auch nicht nachvollzogen werden, dass plötzlich Studien vorgelegt werden, die eine höhere Windgeschwindigkeit bescheinigen sollen.

Ganz im Gegenteil ist in den letzten Jahren festzustellen, dass die jährlichen Windgeschwindigkeiten abnehmen.

Die jetzt dargestellten Werte in Baden-Württemberg sind auch deshalb als unrealistisch zu werten, weil sie in keiner Weise mit jenen Werten entlang der Grenze zur Bayern korrespondieren.

Die nachfolgende Aufstellung beweist, dass die jetzigen Darstellungen der Energiedichte in Baden-Württemberg unrealistisch sind. Diese korrespondiert weder mit den alten Messwerten in Baden-Württemberg noch mit den Feststellungen direkt über der Landesgrenze nach Bayern.

Vorgelegt wird deshalb die Untersuchung „der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Atlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“.

**Anlage:** „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Atlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ – als Anl. 4

Die Gutachter kommen zu der Schlussfolgerung:

*Der Vergleich der Kennzahlen aus den beiden Windatlanten dies- und jenseits der baden-württembergisch-bayerischen Landesgrenze zur Windhöflichkeit der untersuchten Standorte weist drastische Unterschiede auf. Einzelne Kennzahlen von Standorten unterscheiden sich um fast einen Faktor 2. Eine sachlich-physikalisch-geographische Erklärung kann nicht plausibel gegeben werden. Dies wird deutlich anhand der Auswertung der mittleren Windgeschwindigkeiten gemessen vom Deutschen Wetterdienst, welche eine Stetigkeit der Kennzahl an einem Standort beim Passieren der Landesgrenze*

*aufweisen. Es stellt sich die Frage, ob in den Ergebnissen der Windatlanten eine zu große systematische Ungenauigkeit vorliegt. Damit könnten grundsätzlich und prinzipiell überall im Land systemische Mängel unbekannter Größe im Windatlas vorhanden sein. Damit erscheinen der Windatlas Baden-Württemberg 2019, der damit verknüpfte Potentialatlas des Landes mit den Vorranggebieten und die Feststellung der Flächen zum Erreichen des 1,8 -%-Ziels der laufenden Bestrebungen der Landesregierung zum forcierten Ausbau der Windenergie insgesamt fragwürdig. Offenbar erweist sich die zentrale Stütze der Argumentation, die Windhöflichkeit über die mittlere gekappte Windleistungsdichte anhand des Windatlas festzustellen, als äußerst fragwürdig.*

Eine **6-jährige Messreihe** von der Wetterstation Waldburg in realen Messwerten hochgerechnet auf Nabenhöhe 200 m zeigt ganz klar und eindeutig, dass die Windhöflichkeit in diesem Gebiet nicht annähernd ausreicht, um Schwachwindanlagen vom geplanten Typ Vestas V172-7.2 überhaupt, geschweige denn wirtschaftlich, betreiben zu können.

Die Erkenntnisse sind auch auf die ausgewiesenen Flächen in der Gemeinde Ostrach übertragbar.

Die Kernaussagen hierzu sind folgende:

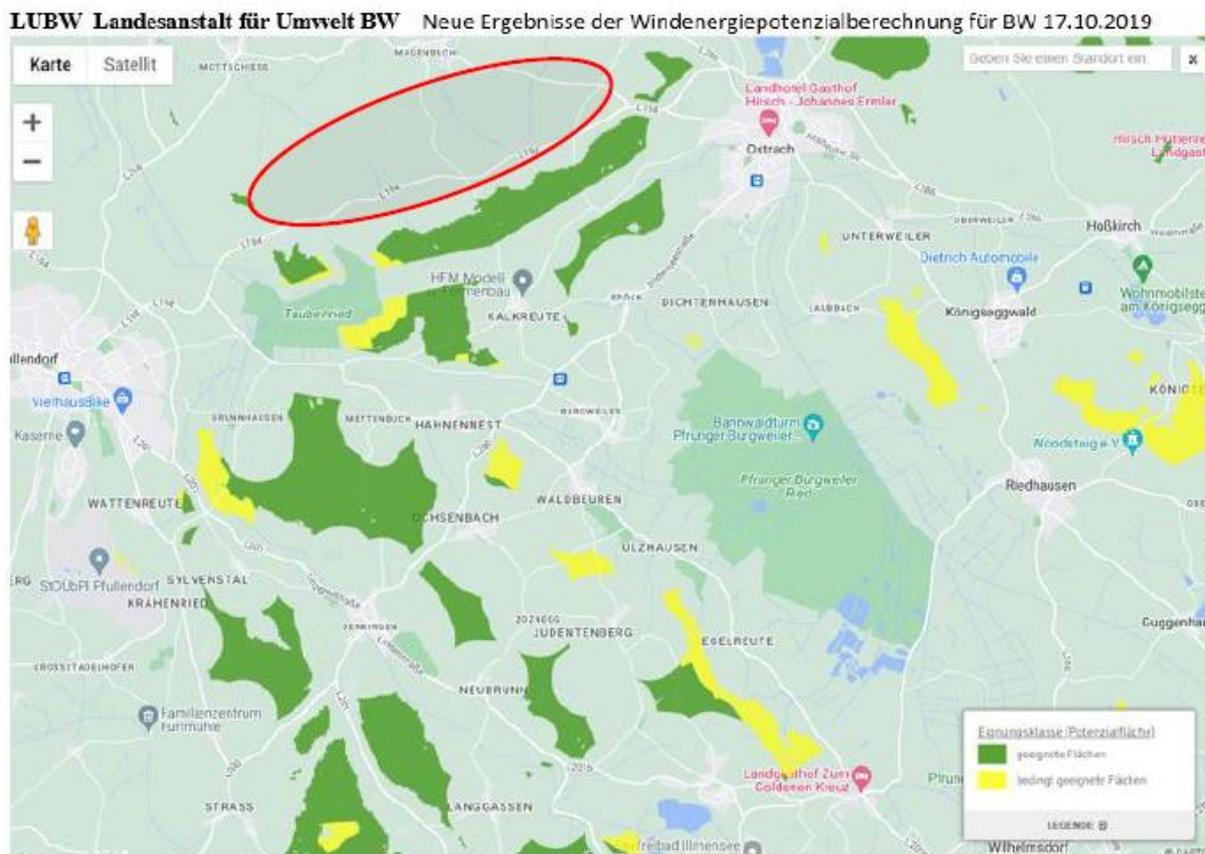
- der Jahresdurchschnitt in 200 m über Grund beträgt 2,26 m/s im letzten Messjahr (der 6-jährige Durchschnitt beträgt = 2,46 m/s über die gesamte Messperiode)
- die Einschaltgeschwindigkeit der Vestas 7.2 beträgt > 3 m/s
- an ca. 250 Tagen/Jahr bezogen auf die Windhöflichkeit stehen die WKA´s somit still
- der Auslastungsgrad liegt rechnerisch in Volllaststunden bei 433 h = 4,9% der tatsächlichen Leistung
- die immer wieder berichtete Stromversorgung und Anzahl von bis zu 170.000 Haushalten sind mehr als unrealistisch, sondern gehen aus Unwissenheit und fälschlicherweise von der Nennleistung dieser WKA´s aus.

„Auch das ausgewiesene Gebiet WEA-437-001 Ostrach West weist erhebliche Differenzen hinsichtlich der beschriebenen Windhöflichkeit auf. Laut Kriterien des Regionalverbandes

eignen sich Flächen mit einer Windleistung von  $> 190 \text{ W/m}^2$  in 160m Höhe. Hierzu wurde der Windatlas des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt. Allerdings weist die Fläche WEA-437-001 Ostrach West laut Plänen des LUBW zur Windpotenzialberechnung keine eindeutigen Zahlen zu einem Windvorkommen entsprechend den vom Regionalverband vorgegeben Kriterien auf. Somit würde die gesamte Fläche nördlich der Landstraße L 194 aus Gründen eines fehlerhaft interpretierten Windatlasses entfallen.

Des Weiteren zeigt die Karte des LUBW ebenfalls, dass auch nördlich der Landstraße L 194 nicht das gesamte ausgewiesene Gebiet die vom Regionalverband gestellten Vorgaben zum Windvorkommen erfüllt. Dies ist ebenfalls von Seiten des Regionalverbandes zwingend nachzubessern.“

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



Quelle: <https://www.energieatlas-bw.de/wind/ermittelte-windpotenzialflaechen>

„In dieser Karte werden die im Rahmen einer Potenzialanalyse ermittelten Windpotenzialflächen in Baden-Württemberg dargestellt. Bei der Analyse wurden sowohl Daten des Windatlas Baden-Württemberg als auch ein umfangreicher Kriterienkatalog mit Ausschluss- und Restriktionsflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt.

Vorgehensweise und Grundlagen der durchgeführten Potenzialanalyse (<https://www.energieatlas-bw.de/wind/potenzialanalyse/uberblick>) werden im entsprechenden Kapitel detailliert beschrieben. Bedingt durch die Verschneidung der nach dem Windatlas Baden-Württemberg (<https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas>) als windhöflich anzusehenden Flächen mit Flächen, in denen eine Windenergienutzung voraussichtlich nicht möglich (Ausschlussflächen) bzw. mit Einschränkungen verbunden (Restriktionsflächen) ist, werden die ermittelten Potenzialflächen in zwei Kategorien unterschieden:

**bezüglich Windhöflichkeit geeignete Flächen:** Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe über Grund, die nicht innerhalb von Ausschluss- und Restriktionsflächen liegen. In den Karten werden diese Flächen als "geeignet" bezeichnet.

**bezüglich Windhöflichkeit geeignete Flächen mit Flächenrestriktionen:** Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe über Grund, die nicht innerhalb von Ausschlussflächen liegen, deren Nutzungsmöglichkeit für Windenergieanlagen aufgrund bekannter Flächenrestriktionen jedoch im Einzelfall besonders zu prüfen ist. In den Karten werden diese Flächen als "bedingt geeignet" bezeichnet.

Für alle in der Karte dargestellten Flächen kann über die Objektinformation neben der Flächeneignung auch die Flächengröße abgerufen werden.“ (Zitat der Stellungnahme der Ortschaft Magenbuch, verfasst von dem Ortsvorsteher Hubert Frank)

Ergänzend hierzu wird auf Stellungnahmen der Ortschaften Wangen, Magenbuch, Jettkofen und Weithart verwiesen.

Ebenfalls weisen die Gebiete WEA- 437-003 und WEA 437-002 eine Abweichung hinsichtlich der tatsächlichen Angaben des Windatlasses Baden-Württemberg zu den laut dem Regionalverband angesetzten Werten auf.

„Das vom Land Baden-Württemberg als Orientierungswert angegebene Winddargebot von 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m über Grund (mittlere gekappte Windleistungsdichte) ist in Teilgebieten nicht gegeben. Insbesondere im Kiesabbaugebiet WEA-437-003 sowie im westlich davon gelegenen Bereich von WEA-437-002 liegt das Winddargebot in großen Bereichen sogar unter 190 W/m<sup>2</sup> (s. Abb.3).

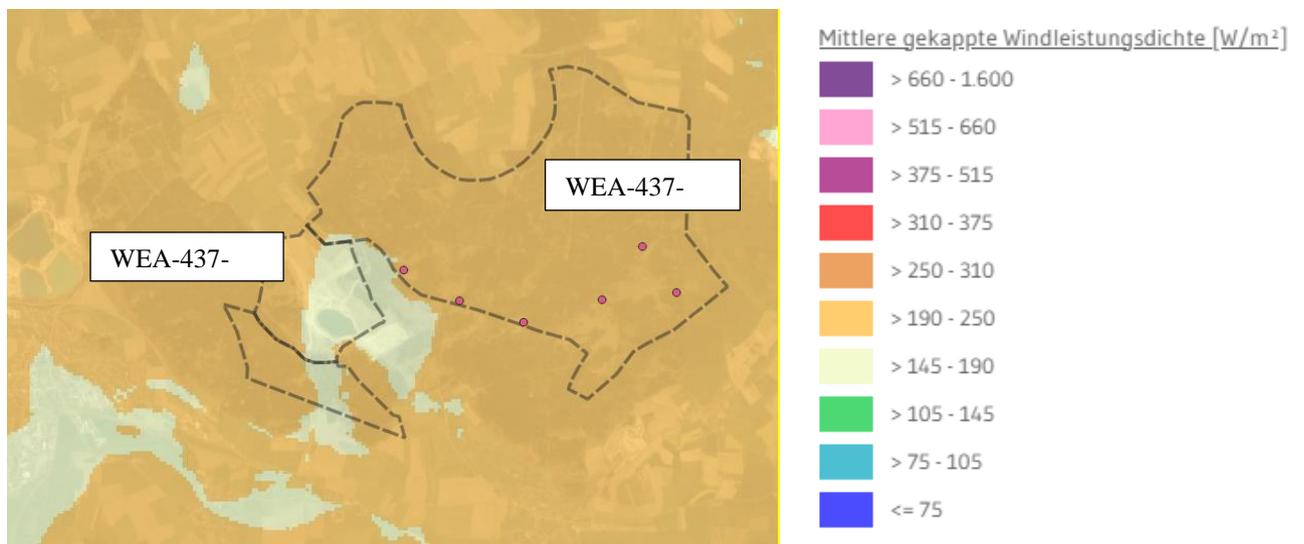


Abb. 3: Mittlere gekappte Windenergiedichte (W/m<sup>2</sup>) gemäß Windatlas 2019. Im Bereich des Kieswerkes und südlich davon werden nur 145 bis 190 Watt/m<sup>2</sup> erreicht (helle Flächen) und liegen damit deutlich unter dem Orientierungswert von 215 W/m<sup>2</sup>. Auch die restlichen braun eingefärbten Flächen (190 bis 250 W/m<sup>2</sup>) im WEA-437-002 liegen durchweg unter den empfohlenen 215 W/m<sup>2</sup>.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Kiesabbau hier noch nicht abgeschlossen ist und der Eingriff in die Morphologie zwischenzeitlich deutlich größer ist als 2019 zum Zeitpunkt der Windatlas-Erstellung, so dass mit einem noch deutlich geringeren Winddargebot in 160 m Höhe zu rechnen ist.“ (Zitat aus der Stellungnahme der Ortschaft Tafertsweiler, verfasst durch den Ortschaftsrat Franz Kerle)

Dies untermauert den obigen Vortrag, dass die gesamte Region für Windkraft ungeeignet ist und die ausgewiesene Potenzialfläche zu streichen ist.

### C. Besprechung der Potenzialflächen betreffend die Gemeinde Ostrach

„Ziel der Landesregierung und des Regionalverbandes ist eine Ausweisung von 1,8 % der Landesfläche für Windenergieanlagen.

Die Gemeinde Ostrach hat mit insgesamt 7.140 Einwohnern eine Gemeindefläche von 10.909 ha. Davon wurden seitens des Regionalverbands Bodensee Oberschwaben Vorranggebiete mit einer Fläche von ca. 1350 ha auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen. Dies entspricht 12,4 % der Gemeindefläche.

Die Gemeinde Ostrach hat im Teilflächennutzungsplan Windenergie mit Rechtskraft vom 22.08.2013 bereits Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen. Die im gültigen Teilflächennutzungsplan Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete wurden im Regionalplan nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen können unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://www.ostrach.de/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/flaechennutzungsplan-windkraft-ostrach-alle.html>

Ebenfalls hat der Regionalverband auf den Gemeindegebietsflächen im Regionalplan ca. 136 ha Vorranggebiete für den Abbaubereich oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen, wovon sich ca. 97 ha im Vorranggebiet WEA-437-002 wiederfinden.

ID	Gemeinde	Flächenname	Fläche (ha)
436-129	Ostrach	Kiesgrube Wagenhart	8,6
436-130	Ostrach/ Hoßkirch	Kiesgrube Wagenhart	67,3
436-131	Ostrach/Hoßkirch	Kiesgrube Wagenhart	20,7
437-111	Ostrach	Kiesgrube Ostrach/Ochsenbach	8,9
437-124	Ostrach	Kiesgrube Ostrach Am Tafertsweiler Weg	15,7
437-125	Ostrach	Kiesgrube Jettkofen- Lohstock Ostrach	14,7

Zusätzlich wurde im Regionalplan eine weitere Fläche von 6 ha zur Sicherung Abbauoberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. (vgl. Regionalplan Bodensee-Oberschwaben Tab. B 8)

Die Belastung der Gemeinde durch den Kiesabbau und den nun ausgewiesenen Flächen für die Vorranggebiete Windenergie kommt es zu einer planerischen Überfrachtung der Gemeinde Ostrach. Dies stellt eine absolute unverhältnismäßige Verteilung der Vorranggebiete in Bezug auf die Gemeindefläche dar.

Die Gemeindefläche und die Landschaft sind vor all dem auch besonders durch Naturschutzgebiete und Schutzzonen geprägt.

Das Naturschutzgebiet „Pfrunger-Burgweiler-Ried“ ist mit 2.600 ha Gesamtfläche das zweitgrößte zusammenhängende Moor Süddeutschlands und prägt somit das gesamte südliche Gemeindegebiet. Davon sind alleine schon 441 ha Bannwald. Ebenfalls ist eine Fläche von 1.730 ha als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Aber auch im süd-westlichen Gemeindegebiet befindet sich das Naturschutzgebiet „Taubenried“, wovon 136 ha als Naturschutzgebiet und ca. 545 ha erweiterte FFH-Flächen sind.

Direkt an das Vorranggebiet WEA-437-004 angrenzend ist das Naturschutzgebiet und Biotop „Schwarzes Moor“.

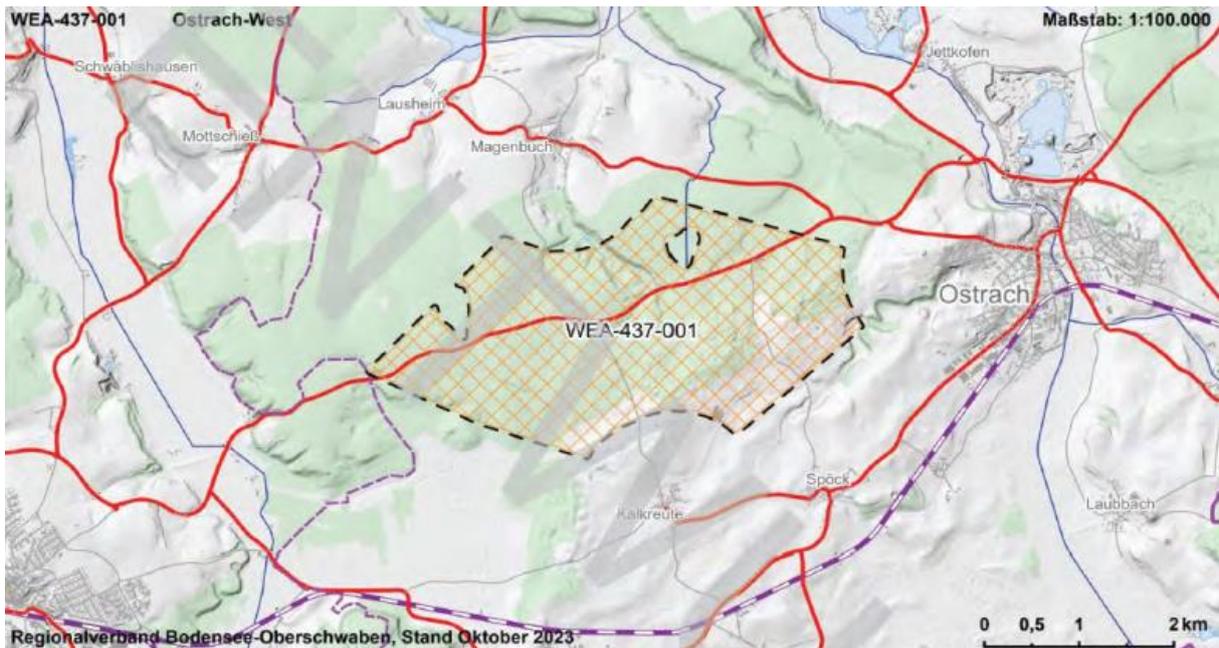
(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

Für die vier oben genannten Vorranggebiete ergeben sich deshalb ergänzend zu dem obigen Vortrag noch folgende einzelne Ergebnisse und Einwendungen. Diese werden auf den folgenden Seiten einzeln betrachtet und erläutert.

## 1. WEA-437-001 Ostrach West

„Das Vorranggebiet umfasst ca. 609 ha Fläche, welche sich ausschließlich auf der Gemarkung Ostrach befindet.“

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



Die Potenzialfläche liegt überwiegend im Wald.

Das Waldgebiet mit der Erholungsfunktion westlich direkt angrenzend an Ostrach geht bei Realisierung der Planung komplett verloren.

„Unmittelbar angrenzend an WEA-437-001 Ostrach West im Südosten im Bereich des Weiherbachursprungs ist ein winterlicher Schlafplatz von dutzenden von Rotmilanen vorhanden.“ (Anmerkung durch OV Frank)

„Auch gab es im Jahr 2022 Bestrebungen einen Funkmasten in dem überplanten Waldgebiet zu erstellen. Dieses Vorhaben wurde allerdings mit Bescheid vom 02.06.2022 Seitens der Forstbehörde des Landratsamtes abgelehnt. Eine Waldumwandlungsgenehmigung für den geplanten Funkmasten wurde nicht genehmigt.

Dies steht allerdings im Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen, welche ebenfalls

eine Waldumwandlungsgenehmigung für das Bauantragsverfahren benötigen. Hier ist von Seiten des Regionalverbandes zu prüfen, warum dies für einen Funkmasten nicht möglich ist, aber für Windkraftanlagen.

Ergänzend hierzu wird auf die Stellungnahme der Ortschaft Kalkreute verwiesen.“  
(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

Auf dem Gebiet der Potenzialfläche befinden sich zwei Wasserschutzgebiete:

- WSG "Spitzbreite", Zone 3 (19 ha, 3 %)

Ergänzend hierzu wird auf die Stellungnahme der Ortschaft Wangen verwiesen.

- WSG "Oberlausheim II" im Verfahren, Zone 3 (7 ha, 1 %)

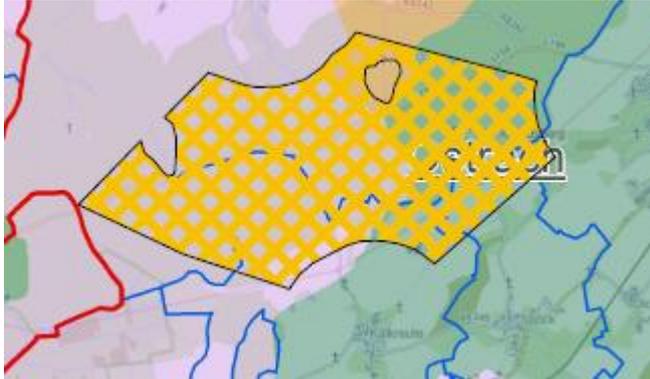
Diese Gebiete gelten als Einzugsgebiet und bilden Teil der Trinkwasserversorgung der Gemeinde.

„Diese Gebiete bilden ebenso einen Teil der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Krauchenwies für den Ortsteil Hausen a.A. Im Jahre 1910 wurde eine Wasserleitung aus dem Hühnermoos nach Hausen a.A. durch italienische Gastarbeiter verlegt.“ (Anmerkung OV Frank)

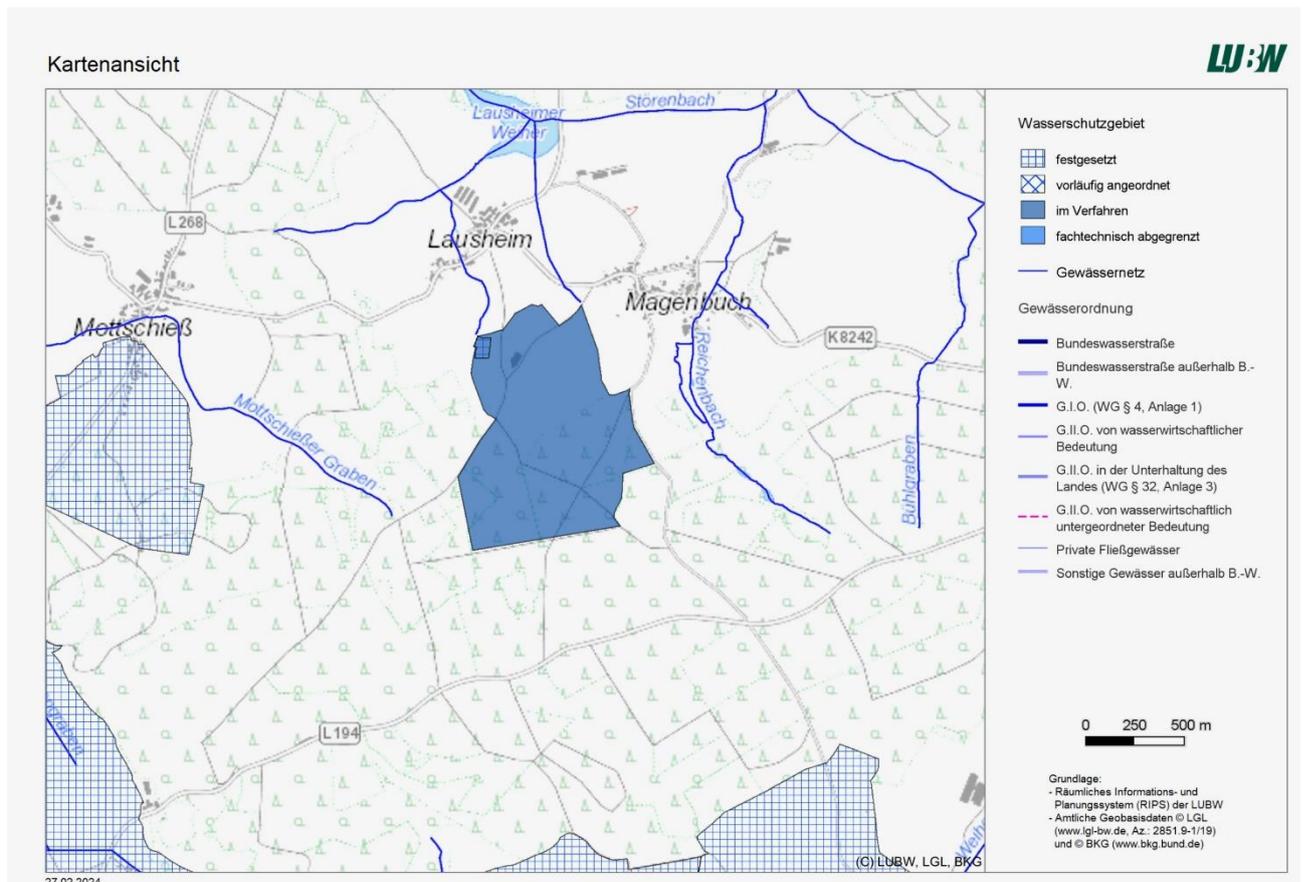
Gleichwohl sieht der Regionalplaner hier keine Auswirkungen im Fall einer Havarie von Anlagen auf die Wasserversorgung. Immerhin liegen ca. 26 ha in diesem Bereich der Potenzialfläche.

„Auf der ausgewiesenen Fläche befindet sich in lila auf der Karte hinterlegt das Gewässereinzugsgebiet, sowie ein Quellgebiet, welches orange hinterlegt wurde. Lediglich ein Teil des Quellgebietes „Rothenbach“ wurde bei der ausgewiesenen Vorrangfläche berücksichtigt.“ (Inhaltlich übernommen von der Seite 49)

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



„Der Im Bereich Hühnermoos handelt es sich hier um eine Bannwaldartige Hochmoorlandschaft mit Birken, Fichten und vermehrt auch Kiefern stellt eine Kulturlandschaft dar auf welcher sich schützenswerte Heidelbeervorkommen befinden. Angrenzend daran ist in einer Karte von LUBW ein Wasserschutzgebiet „im Verfahren“ ausgewiesen.“ (Zitat aus der Stellungnahme der Ortschaft Magenbuch, verfasst durch den Ortsvorsteher Hubert Frank) (Anmerkung OV Frank)



91 % der Potenzialfläche mit 556 ha gelten als Boden mit hoher Leistung- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt. Auch dies veranlasst den Regionalplaner nicht, diesen entgegenstehenden Belangen entsprechend zu würdigen.

Zum Thema Flora, Fauna, Biologische Vielfalt begnügt sich der Planer mit den nachfolgenden Angaben:

- FFH-Gebiet "Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf" im näheren Umfeld (< 200m)
- Hochmoor im näheren Umfeld (< 500 m)
- Bekannte Vorkommen von windkraftsensiblen Arten (Rotmilan)
- Biotope, FFH-Mähwiesen, Naturdenkmale (2,8 ha, 0,6 %)
- Kernflächen und Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbundes (2,6 ha, 0,4 %)
- Ausgleich-, Kompensations- und Ökokontoflächen (8 ha, 1 %)
- Schwerpunktraum für Vögel der offenen Feldflur (32 ha, 5 %)
- Verbundräume des regionalen Biotopverbundes (4,3 ha, 0,7 %)

Nähere Untersuchungen unterbleiben aber. Dafür wird als Ergebnis der strategischen Umweltprüfung angegeben, dass das Vorhaben zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern führe.

Nachdem die konkrete Untersuchung „übersprungen wurde“, begnügt sich der Planer mit dem Hinweis auf Vermeidung bzw. Minimierung oder Ausgleich nachteiliger Wirkungen.

Auf die gesetzliche Verpflichtung des Planers, bereits im Planverfahren entgegenstehende Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB zu prüfen, wird erneut hingewiesen und auf den obigen Vortrag zu diesem Themenbereich verwiesen.

Nicht untersucht bleiben ferner Auswirkungen auf die Hochmoorflächen. Dies wird auf die Genehmigungsebene verschoben. Diese Verschiebung ist rechtswidrig. Es handelt sich hier um einen entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belang, der im Planverfahren vollständig zu prüfen ist.

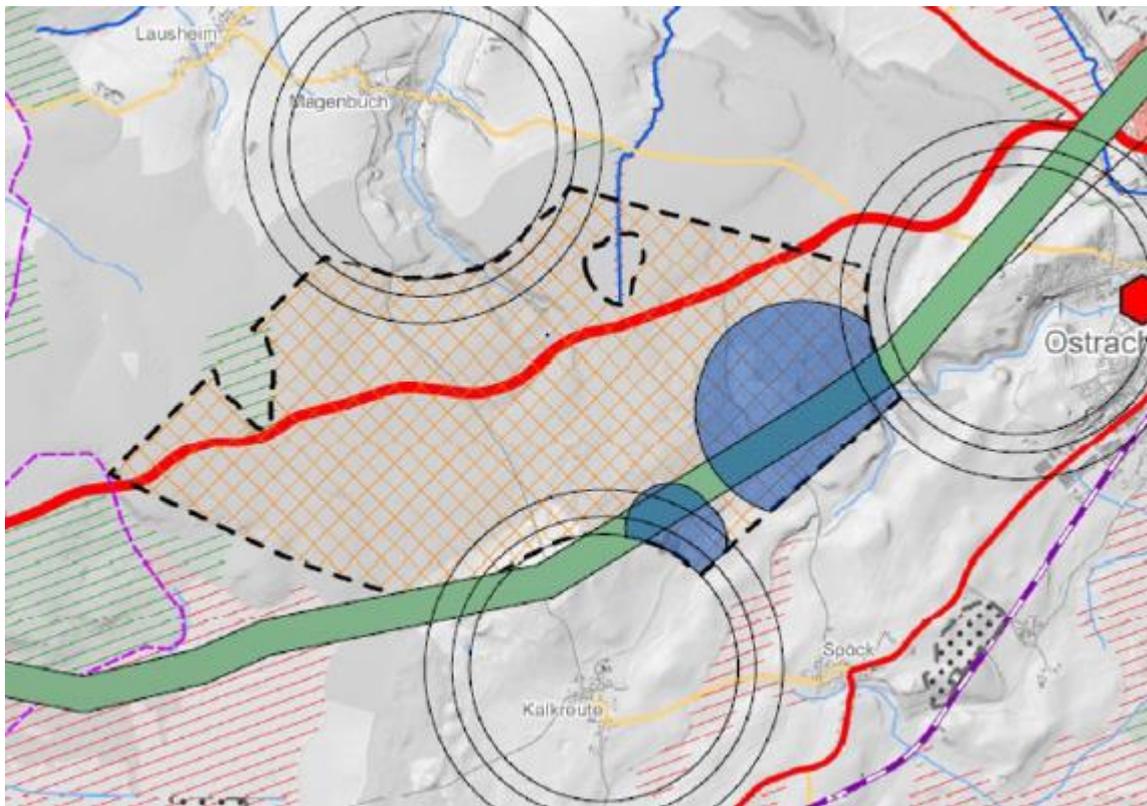
Dies wird dann letztlich zum Anlass genommen, die Fläche bedingt als Vorranggebiet geeignet zu bezeichnen, da die sogenannten Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

Weitere entgegenstehende Belange:

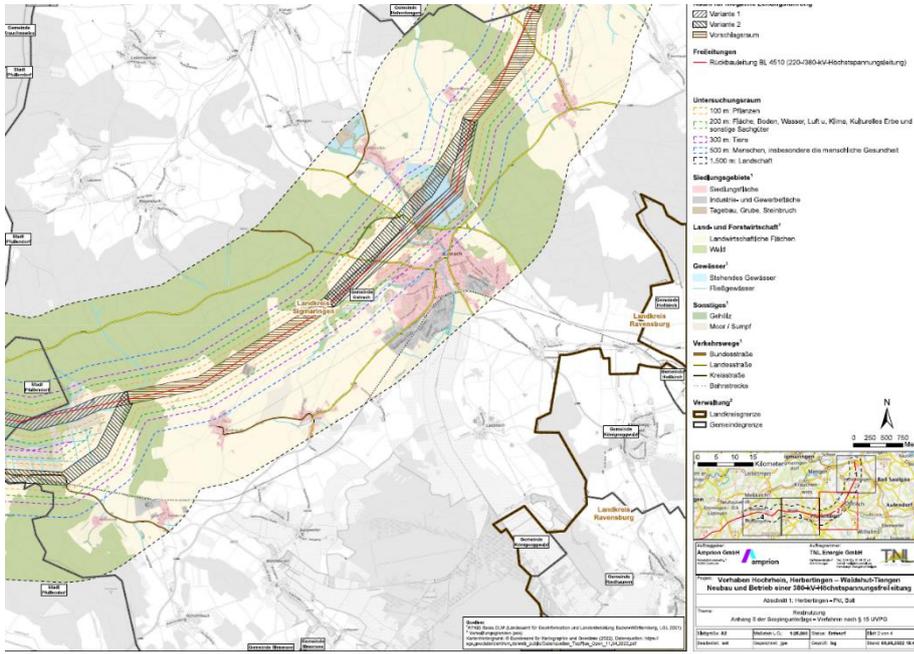
### 1.1 Leitungstrasse Amprion

„Im Rahmen des Netzausbaus plant das Unternehmen Amprion den Neubau von Hochspannungsleitungen nebst den bestehenden 380 kV Hochspannungsleitungen. Sowohl die bestehenden als auch die geplanten Leitungen befinden sich im Vorranggebiet.

Diese wurden auf der unten eingefügten Karte in grün dargestellt.



Folgende Karte zeigt den aktuellen Stand der Planungen der Firma Amprion GmbH.“  
(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



„Diese neue Hochspannungsleitung soll bis spätestens 2029 mit folgenden Eckdaten umgesetzt werden.

- die zukünftige Hochspannungsleitung soll im Verhältnis zum bisherigen Leitungsverlauf wesentlich näher an den Waldrand von dem WEA-437-001 Ostrach-West und im weiteren Verlauf auch wesentlich näher an der Ortschaft Jettkofen verlaufen
- die Stromleistung von bisher 380 kV soll, lt. Aussage von der Firma Amprion bei einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Ostrach, verdreifacht werden, wodurch auch die entsprechenden Lärmimmissionen für unsere Bevölkerung steigen
- die Mastenhöhe der bestehenden Hochspannungsleitung betrug in der Spitze max. ca. 40 Meter, die geplante neue Mastenhöhe beträgt rd. 60 Meter
- die neue Hochspannungsleitung verläuft zukünftig in rd. 60 Meter Höhe und einem Winkel von 30 Grad durch die **Windschleppen „Wirbelschleppen“ (Anmerkung durch OV Frank)** von dem geplanten WEA 437-001 Ostrach-West, was lt. Auskunft von der Firma Amprion sich wesentlich negativ auf diese Hochspannungsleitungen auswirkt, da diese dadurch in regelmäßige Schwingungen versetzt werden können und sich somit deren max. mögliche Nutzungsdauer wesentlich reduziert“

(Zitat aus der Stellungnahme der Ortschaft Jettkofen, verfasst durch den Ortsvorsteher Jürgen Arnold)



## 1.2 Gehöft Arnoldsberg

„Das Gehöft Schlösslehof (Aussiedlerhof) am Arnoldsberg (Zum Arnoldsberg 50) befindet sich im ausgewiesenen Vorranggebiet. Das ehemals historische Gebäude befindet sich im Wiederaufbau und ist deshalb in noch keiner Bestandskarte erfasst. Entsprechend den vom Regionalverband festgelegten Kriterien ist zu einer Wohnbebauung ein Mindestabstand von 600-700 m zu berücksichtigen. In der Karte in blau eingefügt.“

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



Ergänzend hierzu wird auf Stellungnahmen der Ortschaft Kalkreute-Spöck verwiesen.

## 1.3 gewerbliche und landwirtschaftliche Stallungen

„Ebenfalls befinden sich im ausgewiesenen Vorranggebiet sowohl landwirtschaftlich, als auch gewerblich genutzte Stallgebäude mit Biogasanlage und Tierhaltung. Laut Kriterienkatalog des Regionalverbandes ist zu gewerblich genutzten Flächen ein

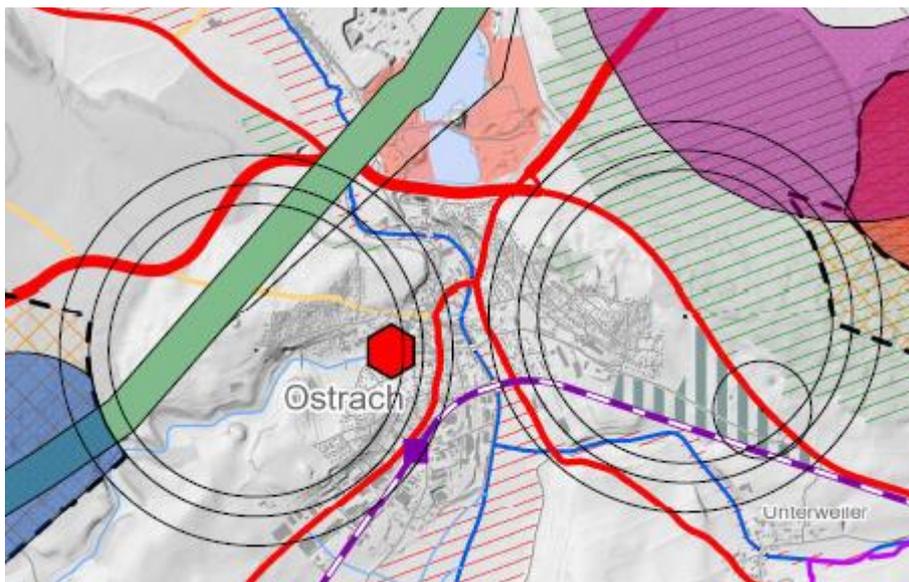


Mindestabstand von 200-250 m einzuhalten. Auch berücksichtigt werden muss ist dabei eine Fläche für die Entwicklungsmöglichkeit des wachsenden Betriebes. Dies ist in der Karte ebenfalls blau eingezeichnet.“ (Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

Ergänzend hierzu wird auf Stellungnahmen der Ortschaft Kalkreute-Spöck verwiesen.

#### **1.4 Abstand zur Ortschaft Ostrach**

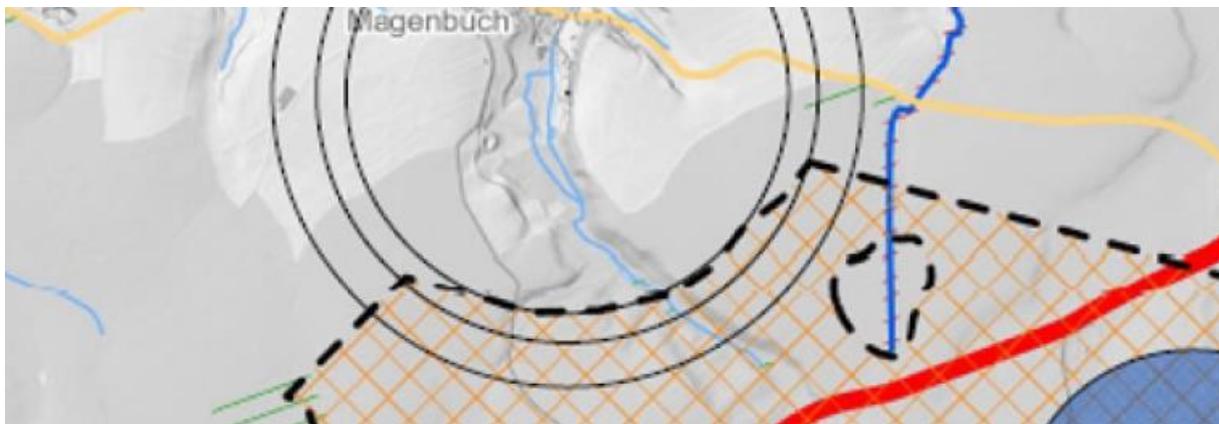
„Entsprechend den aufgestellten Kriterien des Regionalverbandes wurde im westlichen Teil der Ortschaft Ostrach eine Abstandsfläche von 850 m eingehalten. Perspektivisch und städteplanerisch gesehen, kann sich die Ortschaft Ostrach lediglich in Richtung Westen und in Richtung Osten weiterentwickeln, da sich im Süden der Ortschaft das Naturschutzgebiet Pfrunger-Burgweiler-Ried (In der Karte als Rot gestrichelt gekennzeichnet) befindet und im nördlichen Bereich, durch den Regionalverband ausgewiesene Kiesabbauflächen( In der Karte in Hellrot gekennzeichnet). Es wäre daher unbedingt notwendig sowohl im westlich ausgewiesenen Vorranggebiet WEA-437-001 als auch im östlichen Bereich WEA-437-002 eine Pufferzone einzuplanen, damit sich das Hauptort der Gemeinde auch perspektivisch weiterentwickeln kann.“ (Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

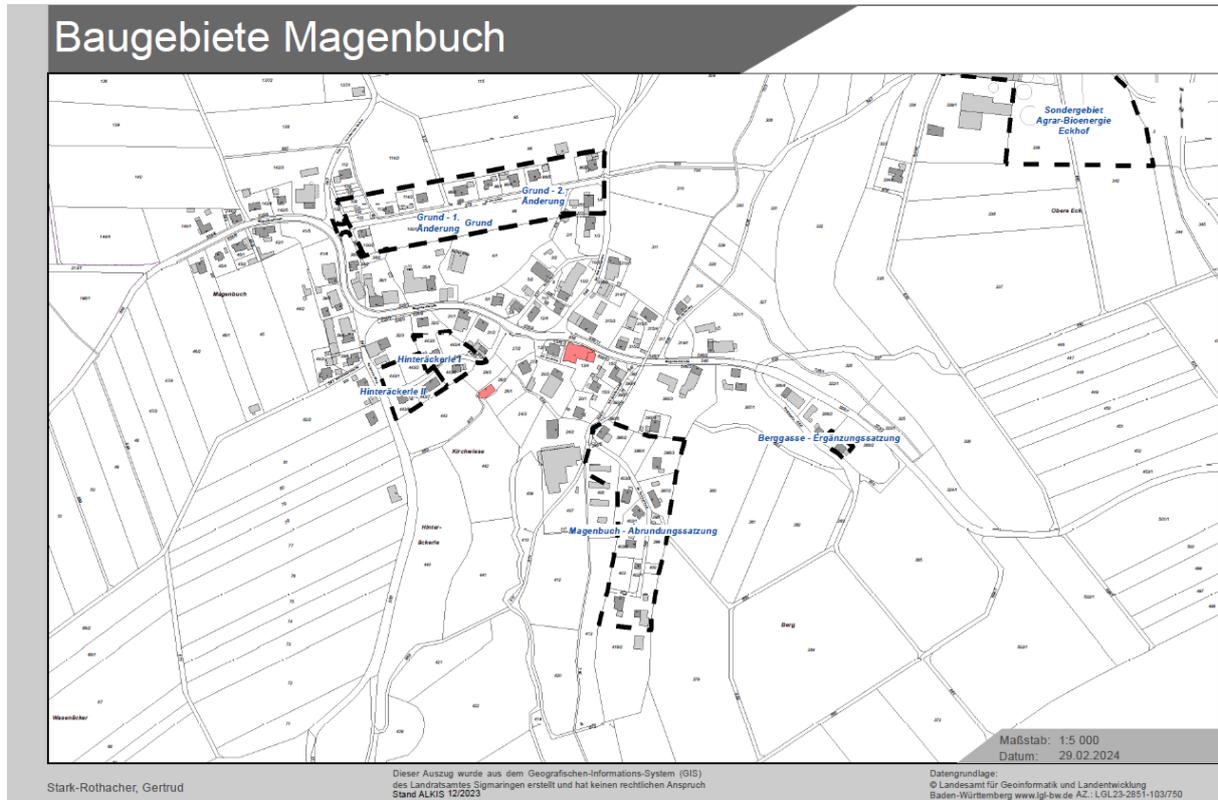


### 1.5 Abstand zum Ortsteil Magenbuch

„Laut Kriterienkatalog des Regionalverbandes ist ein Mindestabstand zu Einzel Gehöften von 600-700 m einzuhalten. Zu Wohngebieten allerdings mindestens 850 m. Bei den Baugebieten Hinteräckerle I und II in Magenbuch handelt es sich planerisch um kein Mischgebiet, sondern um ein Wohngebiet. Folglich ist somit ein Abstand von mind. 850 m statt den bisherigen 600 m bei der Regionalplanung zu berücksichtigen. Auf der Karte wurde der Abstand mit 600 m als innerer Kreis eingezeichnet. Der Mittlere Kreis wurde bereits einen Abstand von 750 m berücksichtigen.

Aber auch städteplanerisch ist ein weiteres Abrücken der Planungen des Vorranggebietes zwingend erforderlich, da sich die Ortschaft Magenbuch planerisch nur in den südlichen Bereich, angrenzend an die zwei Bereits ausgewiesenen Baugebiete „Hinteräckerle I und II“ erweitern kann. Um zukünftig die Ortschaft Magenbuch weiterentwickeln zu können, ist in Mindestabstand von 1000 m erforderlich. Dieser wurde in der Karte als äußerer Kreis berücksichtigt.“ (Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



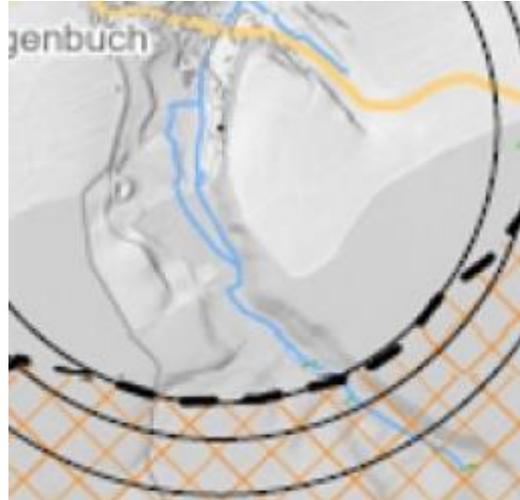


„Bei dem gesetzten Messpunkt, welcher sich im Bereich der Abrundungssatzung befindet handelt es sich lt. Flächennutzungsplan um ein Mischgebiet. Faktisch befindet sich hier allerdings ausschließlich Wohnhäuser. Deshalb ist ein Abrücken der Flächenkulisse nach den Vorgaben einer Wohnbebauung von 850 m erforderlich.“

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

### 1.6 Gewässer Reichenbach

Das Gewässer „Reichenbach“ entspringt der sog. Reichenbachquelle, welche sich im als ausgewiesenen Vorranggebiet befindet. Dieses Gewässer wurde allerdings nicht auf der Gewässereinzugskarte vermerkt. Hier müsste der Quellbereich, ähnlich der Quelle „Rothenbach“ planerisch außen vorgelassen werden.“  
(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



Tatsache ist jedoch, dass die Konflikte im Rahmen der Regionalplanung weder ausgearbeitet noch korrekt bewertet werden.

Dieses falsche Ergebnis kommt schon dadurch zustande, dass sowohl das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ebenso unerschwerlich behandelt wird wie die Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Landschaft.

### 1.7 Hubschraubertiefflugschneise

Im Rahmen der damaligen Flächensuche für den Teilflächennutzungsplan Wind wurde der Gemeinde von Herrn Winkelhausen als Mitarbeiter des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben am 08.05.2013 mitgeteilt, dass sich in dem nun als Vorranggebiet ausgewiesenen Waldgebiet ein Hubschrauber (Nacht) Tiefflug Schneise befindet. Dies stellte ein Ausschlusskriterium für diese Fläche dar.

Diese befindet sich südlich der Landstraße L194 und ist Richtung Süden ca. 3 km breit. Es ist im Rahmen der Offenlage nochmals zu prüfen, ob diese berücksichtigt wurde.“  
(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

### 1.8 Zusammenfassung zu WEA-437-001:

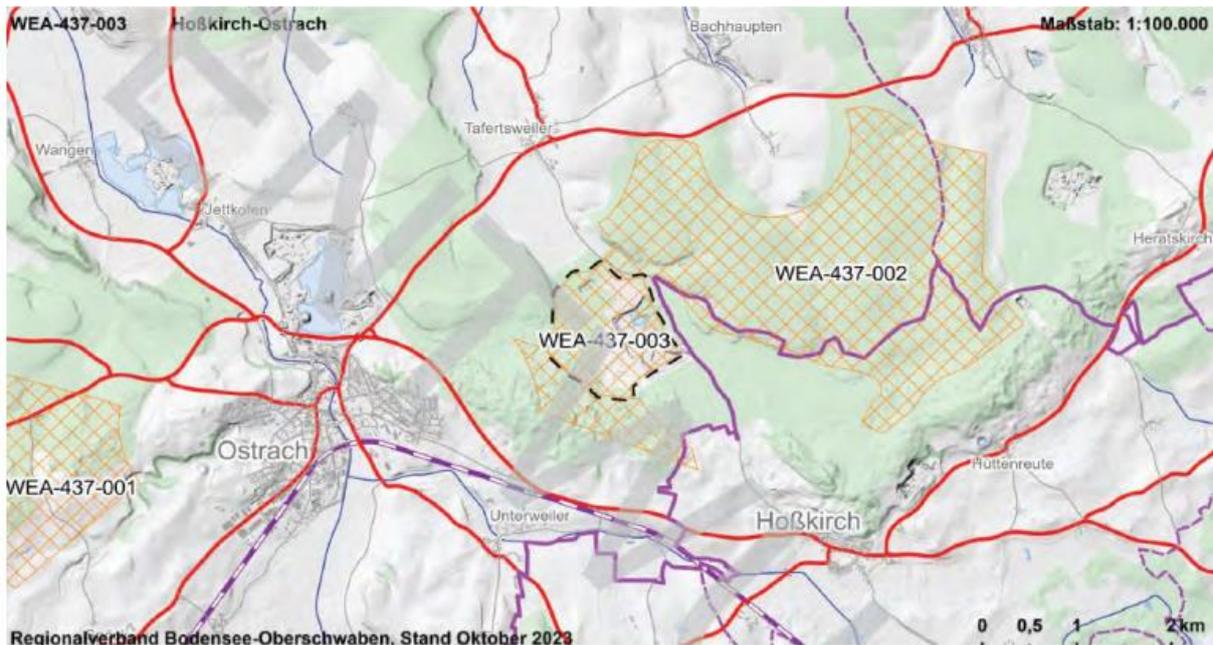
- Eine Hubschrauber(nacht)tiefflugstrecke muss berücksichtigt werden. Zu dieser wurde seitens des Regionalverbandes, Herrn Winkelhausen am 08.05.2013 Informationen an die Gemeinde Ostrach mitgeteilt, und aufgrund dessen im damaligen Teil-FNP Wind als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
- Leitungstrasse Amprion, Höchstspannungsleitung 380 kV vorhanden – RVBO prüfen
- Gewässer Reichenbach ist nicht berücksichtigt (auf Gewässereinzugsgebietskarte nicht vermerkt)
- Gehöft Arnoldsberg, Gehöft liegt im Vorranggebiet, Abstand prüfen,  
Lt. Kriterienkatalog Abstand 600-700 m, Abstand 600 m berücksichtigen.
- Auswirkungen auf Stallungen Kugler, hier gewerblicher Betrieb berücksichtigen, Abstand prüfen (Plan)
- Ortsteil Magenbuch, Abstand prüfen:  
Lt. Kriterienkatalog Abstand zu Allgemeines Wohngebiet (Hinteräckerle I und II):  
Mindestabstand < 750 m (sehr erheblicher Konflikt)  
Mindestabstand 750 bis < 850 (erheblicher Konflikt)  
Aufgrund starker Konzentrationsflächen in Ostrach beim RVBO Abstand 850 m einfordern
- Abstand zur Ortschaft Ostrach  
Mindestabstand < 750 m (sehr erheblicher Konflikt)  
Mindestabstand 750 bis < 850 (erheblicher Konflikt)  
Aufgrund starker Konzentrationsflächen in Ostrach beim RVBO Abstand 850 m einfordern
- Wasserschutzgebiete  
WSG "Spitzbreite", Zone 3 (19 ha, 3 %)  
WSG "Oberlausheim II" im Verfahren, Zone 3 (7 ha, 1 %)
- Gewässer Reichenbach nicht berücksichtigt
- Quellgebiet „Rothenbach“ nicht berücksichtigt
- Angrenzend daran ist in einer Karte von LUBW ein Wasserschutzgebiet „im Verfahren“ ausgewiesen

- Eine Waldumwandlungsgenehmigung für den geplanten Funkmasten wurde nicht genehmigt.
- Biotop vorhanden, teilweise berücksichtigt
- Bereich Hühnermoos stellt eine Kulturlandschaft dar auf welcher sich schützenswerte Heidelbeervorkommen befinden
- Baugebiete Magenbuch, Hinteräckerle 1 und 2 als Wohngebiete, Abrundungssatzung Magenbuch (Plan)“  
(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)“

## 2. WEA-437-002 Hoßkirch-Ostrach

„Das Vorranggebiet umfasst ca. 644 ha Fläche, wovon sich insgesamt 570 ha Fläche auf dem Gemeindegebiet befindet.“

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



Die Potenzialfläche liegt überwiegend im Wald und ist als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen derzeit ausgewiesen.

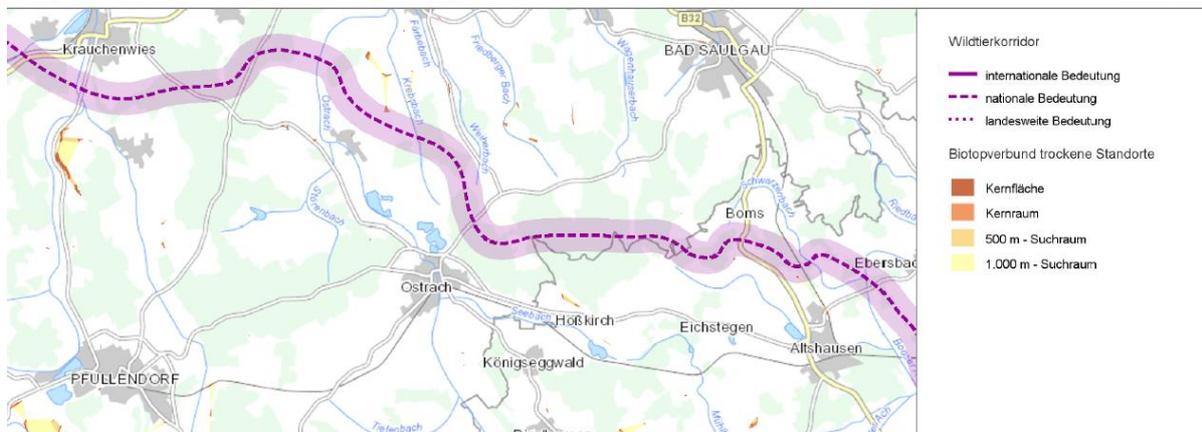
48 % der Fläche (312 ha) wird von einem Wildtierkorridor durchzogen.

„Der General-Wildwegeplan kreuzt sowohl das Vorranggebiet WEA-437-003, als auch das Vorranggebiet WEA-437-002. Die Bedeutung des Wildtierkorridors wurde mit nationaler Bedeutung ausgewiesen. Auf der Karte in lila eingezeichnet.“

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan



Bereits die Gebietscharakteristik (Steckbrief) des Umweltberichts weist Widersprüche auf. So soll laut Ergebnis der strategischen Umweltprüfung das Vorhaben zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen. Gleiches soll als Ergebnis der Prüfung Flora, Fauna, Biologische Vielfalt der Fall sein. Gleich im Anschluss wird aber als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfungen ausgeführt, dass Artenschutzbelange in Gestalt bekannter Vorkommen von windkraftsensiblen Arten (Rotmilan) betroffen sind. Hinzu kommen Biotope, FFH-Mähwiesen,

Naturdenkmale (5,5 ha, 1 %), Kernflächen und Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbundes (6,5 ha, 1 %) und Verbundräume des regionalen Biotopverbundes (634 ha, 98 %).

Auch dies wird dann gleich wieder relativiert durch eventuell mögliche Vermeidungsmaßnahmen oder Minimierung bzw. Ausgleich nachteiliger Wirkungen.

Dies wird dann letztlich zum Anlass genommen, die Fläche bedingt als Vorranggebiet geeignet zu bezeichnen, da die sogenannten Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

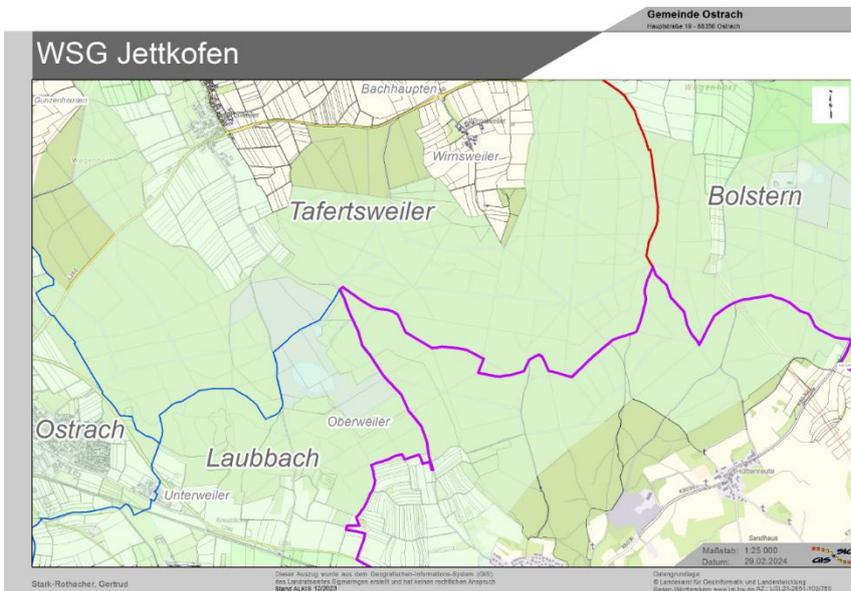
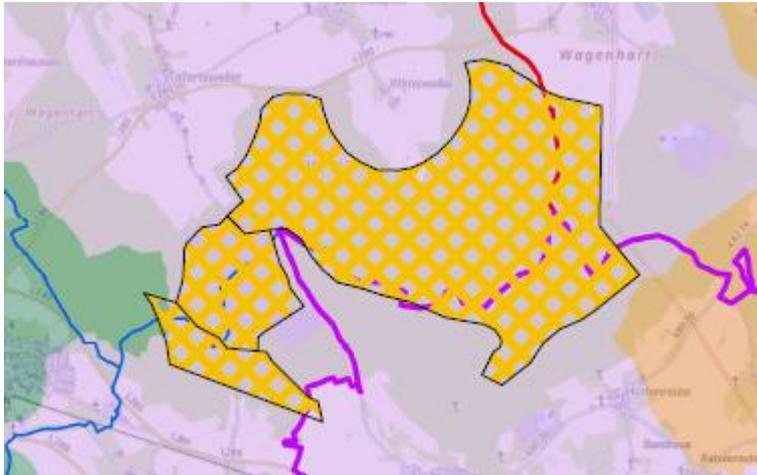
Tatsache ist jedoch, dass die Konflikte im Rahmen der Regionalplanung weder ausgearbeitet noch korrekt bewertet werden.

Dieses falsche Ergebnis kommt schon dadurch zustande, dass sowohl das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung als auch das Ergebnis der Naturschutzbelange ebenso unterschwellig behandelt werden wie die Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Landschaft.

Auch in dieser Fläche liegen Wasserschutzgebiete (WSG "Eschendorf", WSG "Jettkofen", WSG "Wagenhausertal II") in einer Größe von ca. 596 ha. Dies entspricht einem Anteil von 93 % dieser Potenzialfläche.

„Auf der ausgewiesenen Vorranggebietsfläche WEA-437-003, als auch das Vorranggebiet WEA-437-002 ist das Wasserschutzgebiet Jettkofen mit der Schutzzone III ausgewiesen, welche noch zu berücksichtigen ist.“

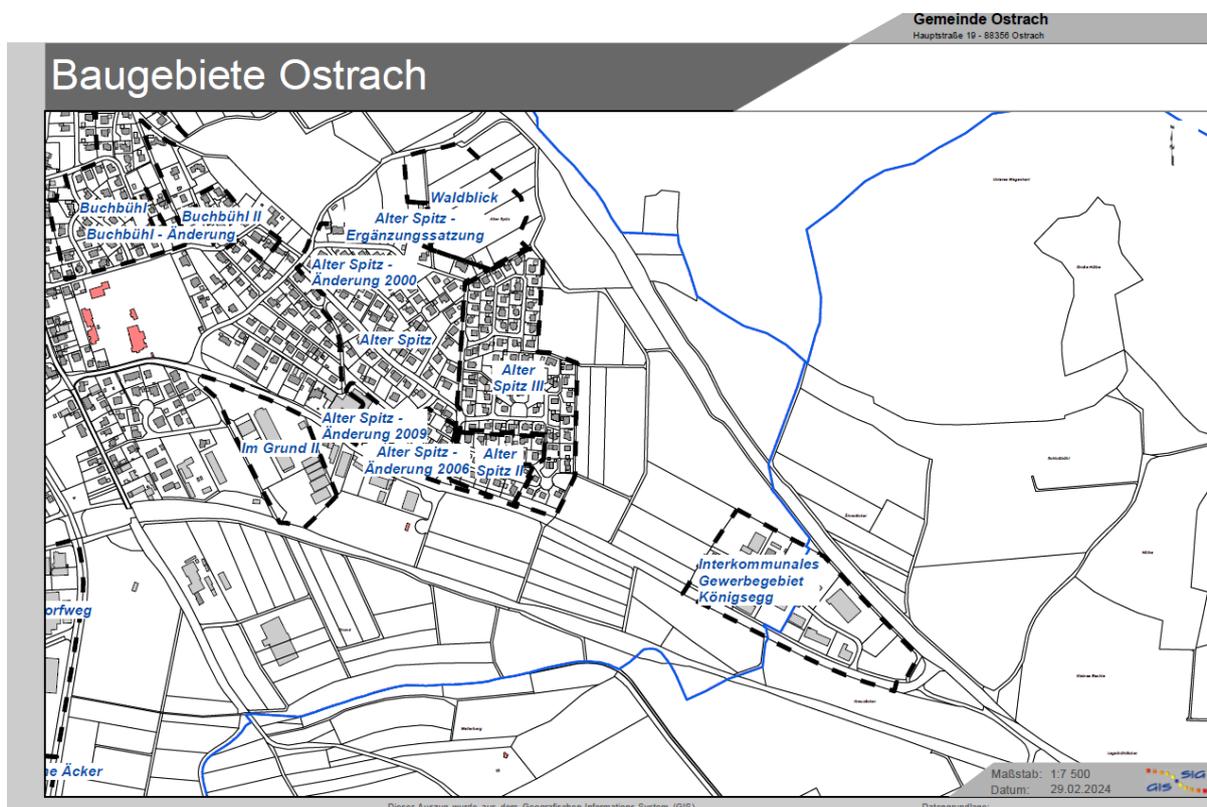
(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



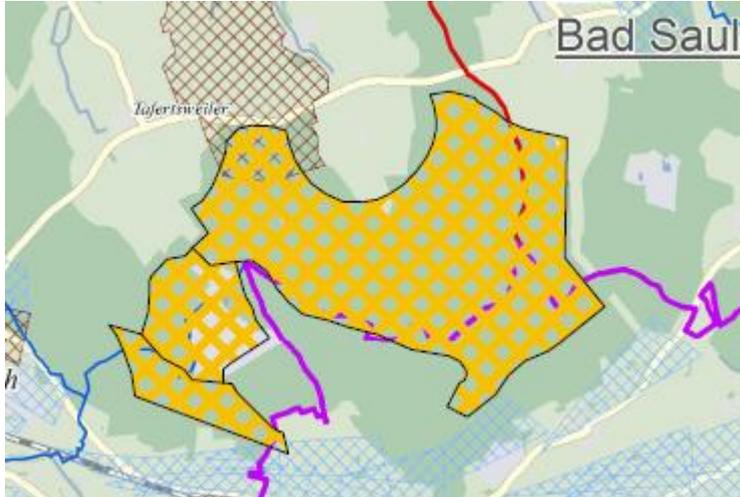
## 2.1 Entwicklung Ortschaft Ostrach

„Aufgrund des anrücken der ausgewiesenen Vorrangfläche ist eine Entwicklung in der Ortschaft Ostrach in die Nord-östliche Richtung kaum möglich (vgl. hierzu 1. Lit. e) Hier befindet sich auch das Baugebiet „Waldblick“ in der konkreten Planung. Aufgrund dessen sollte die südliche Teilfläche (Exklave) komplett entfallen.“

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



## 2.2 Umzingelung Wirnsweiler



„Die Ortschaft Wirnsweiler wird laut Planentwurf bezogen auf den Siedlungsrand (letztes Wohnhaus Haus Nr. 4) zu mehr als 220° von bereits genehmigten und potenziell weiteren Windrädern umfasst. Hinzu kommt ein weiteres im Norden angrenzendes Windvorranggebiet der Gemeinde Ostrach, so dass sich eine Umfassung von 275 Grad (!) ergeben würde. Fakt ist, dass nach unserer Kenntnis keine Siedlung im gesamten Gebiet des Regionalverbandes von den Plänen so stark betroffen ist, wie unser Teilort Wirnsweiler. Hier findet u.E. definitiv eine lokale Überlastung statt, die selbst bei den stärksten Windkraftbefürwortern auf große Ablehnung stößt. Auch die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Planung stellen wir grundsätzlich in Frage, da sie den Grundsätzen der aktuellen Rechtsprechung zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen u.E. völlig widerspricht (s.u.).

### **Fachlich/rechtlicher Hintergrund zur Beurteilung der Umfassung („Umzingelung“) von Ortschaften durch Windenergieanlagen:**

In Bezug zum maximalen Umfassungswinkel von 120° urteilt das OVG Sachsen-Anhalt (Urt. V. 16.03.2012, 2L 2/11; 20 – juris) dahingehend, dass auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten ist, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine

Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse bilden würde.

„Der Grundgedanke dabei ist die Gewährleistung eines Freihaltewinkels im Umfeld von Ortschaften, der auf physiologischen Eigenschaften des menschlichen Gesichtsfelds beruht. Als Gesichtsfeld wird dabei der Bereich definiert, innerhalb dessen eine Landschaftskulisse wahrgenommen werden kann. Dieser beträgt etwa 180°. Als maximal zumutbar wird eine durchgängige horizontale Verstellung des Horizonts durch Windkraftanlagen (WKA) von 2/3 des Gesichtsfelds (= 120°) angesehen (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. V. 16.03.2012). Als weiteres Kriterium wird das zentrale Sichtfeld (Fusionsblickfeld) von ca. 60° herangezogen. Dieses dient als Abgrenzung des Bereiches, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich ist und zusammenhängend von WKA freigehalten werden soll (= Freihaltekorridor von ca. 60°).“

Dies ist die aktuelle Rechtslage. Eine Belegung mit bis zu 180° wird im maßgeblichen Fachgutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ der Firma UmweltPlan 2021 im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur dann ins Spiel gebracht, wenn die andere Seite frei von WKA ist. Diese Erweiterung ist auch von den Gutachtern nur mit Einzelfallprüfung und Visualisierung vorgesehen und auch nur dann falls „eine deutlich sichtbare und insbesondere geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse nicht zu erwarten ist ...“ (s.S. 4, „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen 2021“, UmweltPlan).

Die Fachagentur Windenergie an Land hat sich in einem Workshop 2021 mit dem Titel „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ mit dem Gutachten 2021 beschäftigt und kommt bzgl. genau dieser ins Spiel gebrachten Erweiterung der Umfassung auf bis zu 180° trotz Einzelfallprüfung und einer nicht zu erwartenden umgreifenden Kulisse zu folgendem Schluss:

*„Mehrere Stimmen äußerten sich zu einer möglichen Erweiterung der Umfangung in dem Vorschlag über die 120° hinaus, auf bis zu 180° bei gleichzeitigem Freihalten des restlichen Winkels. Dies sei nach Ansicht dieser Teilnehmenden nicht vermittelbar.“*

Wir können uns dieser Auffassung der Windkraftexperten nur anschließen!

### **Verletzung des Vorsorgeprinzips für die Ortschaft Wirnsweiler**

Die Umfangung von 220° bzw. 275° widerspricht selbst den Planungsansätzen des RVBO fundamental. So wird auf Seite 191 der Begründung des RVBO Planentwurfs darauf hingewiesen:

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete kam darüber hinaus der Vermeidung einer örtlichen Überlastung und dem Prinzip der dezentralen Konzentration besondere Bedeutung zu. Um eine Umzingelung und damit eine Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, wurde in der Regel in einem Abstand von ca. 2,5 Kilometern ein Winkel von zweimal 60 Grad gegenüberliegend der entsprechenden Orte freigehalten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert, in Einzelfällen, z.B. bei nur einseitiger Betroffenheit, wurde von dieser Regelung abgewichen. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten.

Eine Umzingelung bzw. Überlastung der Ortslage Wirnsweiler wird im Planentwurf des RVBO ganz und gar nicht vermieden. Weder ist die Ortslage einseitig betroffen, noch wurde der 60 Grad Freihalteraum eingehalten. Ja es wird bezogen auf den 2,5 km Radius sogar mit einer Umfangung von 220° bzw. unter Berücksichtigung des Vorranggebietes bei Bachhaupten sogar mit 275° geplant. Ganz offensichtlich handelt es sich um ein Planungs- oder Abwägungsversäumnis, das dringend korrigiert werden muss.

Explizit möchten wir hier auf andere Regionalplanungen auch in Baden-Württemberg hinweisen, die eine Belegung mit max. 120° von 180° mit anschließendem Freihalteraum von jeweils 60° als Kriterium heranziehen und dabei oft sogar einen **Betrachtungsradius von 3,5 km** zugrunde legen (vgl. z.B. Regionalverband Stuttgart, Abb.2).

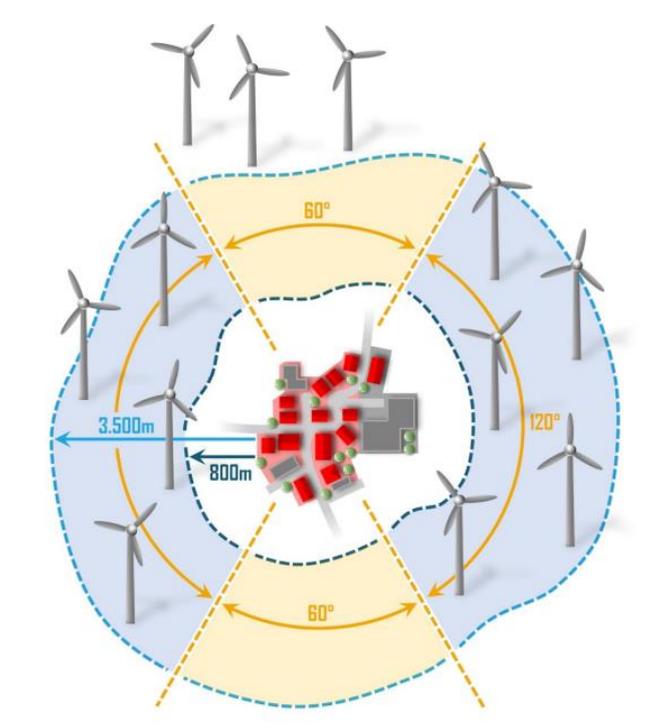


Abb. 2: Schema der Methodik zur Vermeidung von räumliche Überlastung- bzw. Umzingelungssituationen bei der Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalverband Stuttgart 2024 (vgl. Umweltbericht S. 17 bis 19)

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben weicht von diesem Planungsgrundsatz, wie hier in Wirnsweiler „in Einzelfällen, z.B. bei nur einseitiger Betroffenheit“ ab (s. S. 191). Auf welcher rechtlichen Grundlage diese Ungleichbehandlung der Betroffenen geschieht wird nicht erläutert. Wir halten dies für ein abwägungsrelevantes Versäumnis und rechtlich nicht haltbar und bitten darum dringend, die Rechtsprechung des OVG Magdeburg zur Umzingelungs-Problematik zu beachten.

Hinzu kommt, dass im Falle von Wirnsweiler eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umfassende Kulisse bereits im Entstehen ist.

Aktuell sind 6 Anlagen an der Gemarkungsgrenze Hoßkirch im Bau (Vestas 7,2 MW, 260 m Höhe) die 2025 eine geschlossene WEA-Kulisse (aktuell bereits 76°) um Wirnsweiler bilden werden. Hinzu kommt, dass der einzig von Windkraft freie Raum Richtung Norden zusätzlich durch die Landesstraße visuell vorbelastet ist.

Eine Belegung bis 180° ist daher u.E. unzulässig und widerspricht nach der aktuellen Rechtsprechung dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen.

Wir bitten, ja erwarten deshalb, dass die Belegung mit max. 120° von 180° auch für die Ortschaft Wirnsweiler sichergestellt wird.

Falls dem nicht entsprochen wird, fordern wir eine Einzelfallbetrachtung zum Nachweis, dass keine geschlossene Kulissenwirkung zu erwarten ist.“

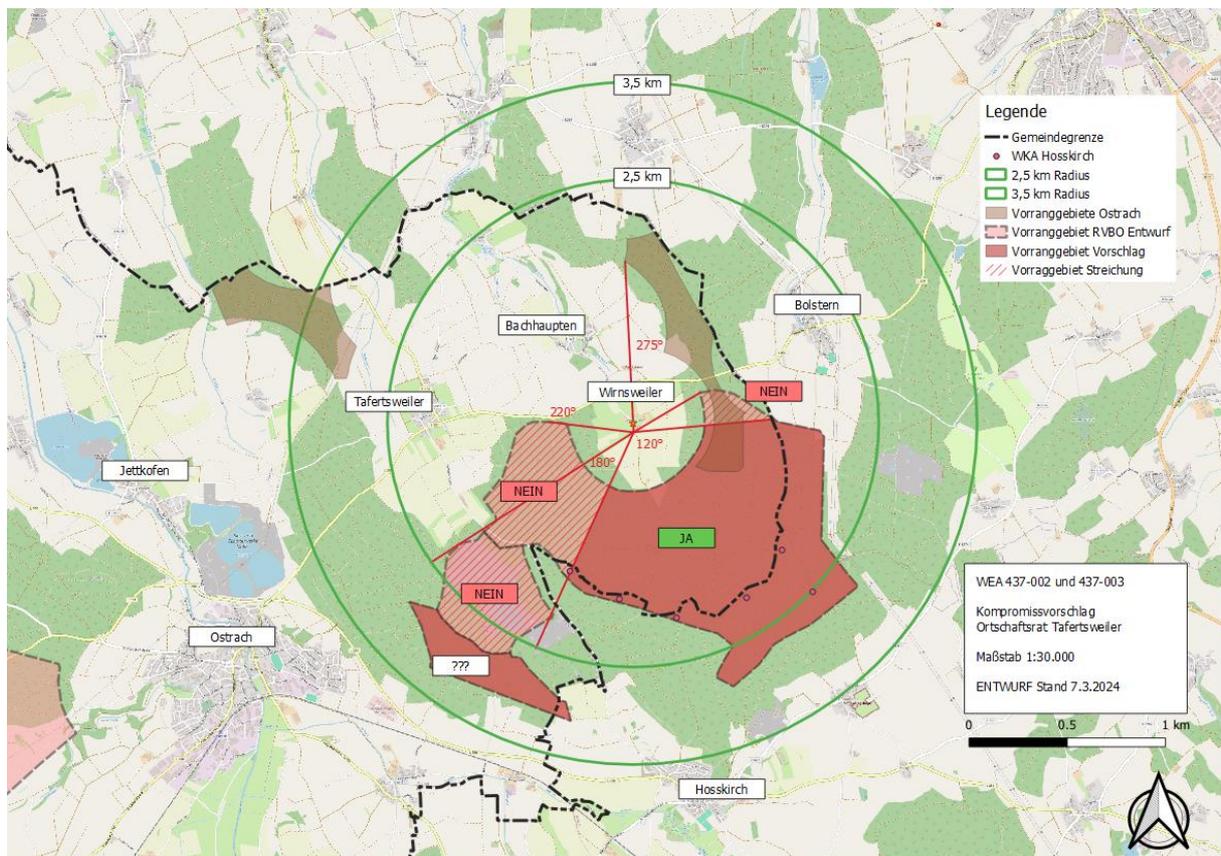


Abb. 4: Gestaltungsvorschlag/Kompromissvorschlag für WEA-437-002 und 437-003 des Ortschaftsrates Tafertsweiler (s. auch Anlage 1)

(Zitat aus der Stellungnahme der Ortschaft Tafertsweiler, Verfasst durch den Ortschaftsrat Herrn Franz Kerle)

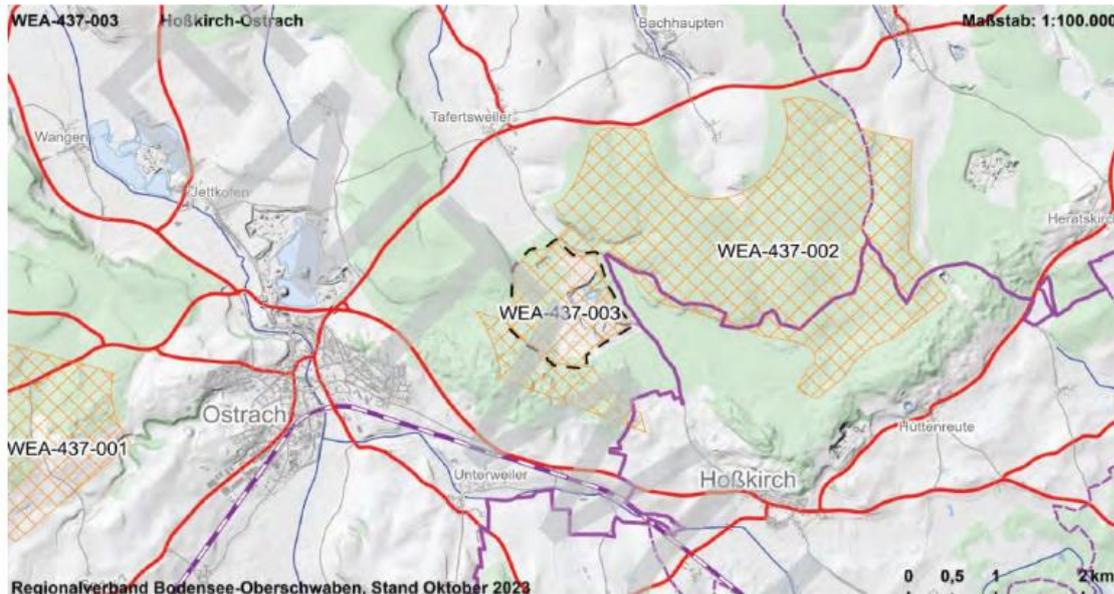
Für die vorgeschlagene Kappung spricht auch, dass das zu kappende Gebiet sich in einem geschlossen Grundwassereinzugsgebiet befindet. Auf der Karte braun geriffelt dargestellt.

### **2.3 Zusammenfassung zu WEA-437-002:**

- Die südliche Teilfläche von WEA 437-002 muss entfallen. Aufgrund anrücken der Windenergieanlagen ist eine Entwicklung in Ostrach in nördliche Richtung kaum möglich (z.B. Baugebiet „Waldblick“). (Plan)
- Nördliche Flächen müssen aufgrund der Umzingelungswirkung von Wohnsiedlungen, hier Wirnsweiler gekappt werden (Plan Variante 1 und Variante 2). Variante 2 wird bevorzugt, hier eine Kappung des südlichen Horns, das nördliche Horn belassen, hier auch FNP-Windflächen beinhaltet.
- Der General-Wildwegeplan mit nationaler Bedeutung kreuzt das Plangebiet- (im Steckbrief erwähnt); Erläuterungen siehe oben.
- Wasserschutzgebiete (WSG "Eschendorf", WSG "Jettkofen", WSG "Wagenhausertal II") machen 93% der Fläche aus
- Entwicklung der Ortschaft Ostrach eingeschränkt

### 3. WEA-437-003 Hoßkirch-Ostrach-Tafertswailer

„Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche ca. 93,9 ha auf dem Gemeindegebiet.“  
(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



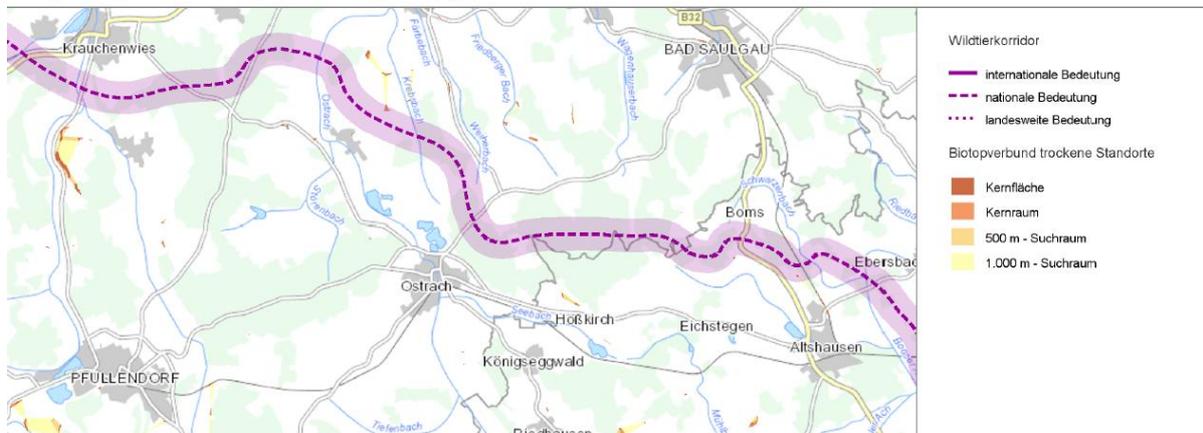
Die Potenzialfläche ist als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, aber auch als Abbaugelände derzeit ausgewiesen.

Auch dieses Gebiet wird von dem oben beschriebenen Wildtierkorridor durchzogen.  
100 % dieser Potenzialfläche gelten als Verbundräume des regionalen Biotopverbundes.

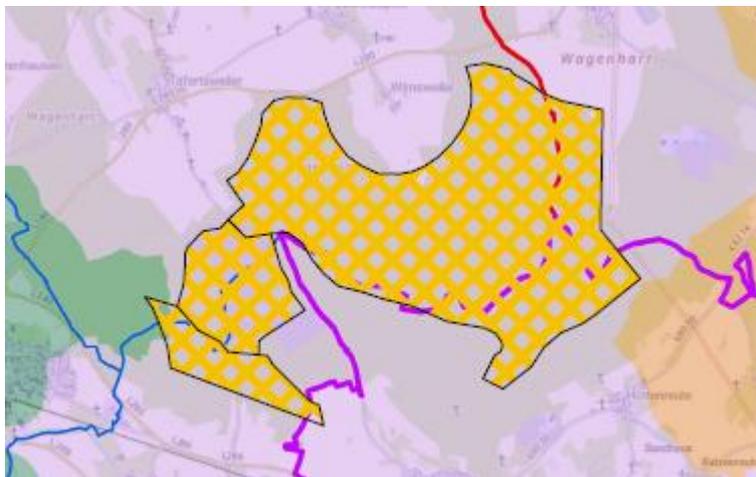
„Der General-Wildwegeplan kreuzt sowohl das Vorranggebiet WEA-437-003, als auch das Vorranggebiet WEA-437-002. Die Bedeutung des Wildtierkorridors wurde mit nationaler Bedeutung ausgewiesen.

Auf der Karte in lila eingezeichnet.“ (Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan



Das WSG "Jettkofen", Zone 3 (94 ha) nimmt die gesamte Potenzialfläche in Anspruch (100 %). „Auf der ausgewiesenen Vorranggebietsfläche WEA-437-003, als auch das Vorranggebiet WEA-437-002 ist das Wasserschutzgebiet Jettkofen mit der Schutzzone III ausgewiesen, welche noch zu berücksichtigen ist. Diese sind auf der Karte lila hinterlegt.“ (Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



Artenschutzrechtliche Prüfungen sind komplett unterblieben.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Beeinträchtigung der Anwohner bei Ausweisung dieser Potenzialfläche zur Nutzung der Windenergie völlig unterblieben ist. Es finden sich keine Hinweise auf Prüfung der Belastung der Anwohner durch Schall und Schattenschlag.

Dies ist besonders deshalb fragwürdig, weil die Fläche unweit der Gemeinde Ostrach in östlicher Richtung liegt.

Auf die obigen Ausführungen zum Thema Immissionsschutz wird hingewiesen.

### 3.1 Kiesabbau

„Auf der vom Regionalverband ausgewiesenen Fläche findet aktuell mit zeitlich befristeten Genehmigungen Kiesabbau statt. Die Waldumwandlungsgenehmigung ist bis zum 31.01.2045 befristet. Hier ist zu fixieren, dass eine Nutzung durch Windenergieanlagen erst nach dem Abbauende genehmigt werden.“ (Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

„Die Gemarkung Tafertsweiler ist nicht nur als Windkraftstandort stark belastet, sondern auch durch das größte Kiesabbaugebiet des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben bereits jetzt stark belastet. Hinzu kommt der für die Energiewende notwendige Neubau der 380 kV Freileitung am Nordrand unserer Gemarkung (Landschaftsbild). Wir erwarten, dass diese Summation/Kumulation für das Schutzgut Mensch mit anderen Belastungen thematisiert werden und eine Berücksichtigung findet und nicht einfach unter den Tisch gekehrt werden, schließlich ist der Regionalverband mit dem Grundsatz „der Vermeidung einer örtlichen Überlastung“ angetreten. Dies erfordert definitiv eine Gesamtbetrachtung der negativen kumulativen Wirkungen.

„Zudem können Rohstoffabbauflächen und Windenergieanlagen räumlich eng konzentriert werden und dadurch im Umkehrschluss Waldflächen von Windenergieanlagen freigehalten werden. In einem Beispiel war es sogar möglich, ein Rohstoffabbaugebiet mit einem Vorranggebiet Windenergie zu überlagern (WEA-437-003 Hoßkirch-Ostrach-Tafertsweiler).“  
Umweltbericht S. 137“

(Zitat aus der Stellungnahme der Ortschaft Tafertsweiler, erstellt durch Herrn Franz Kerle)

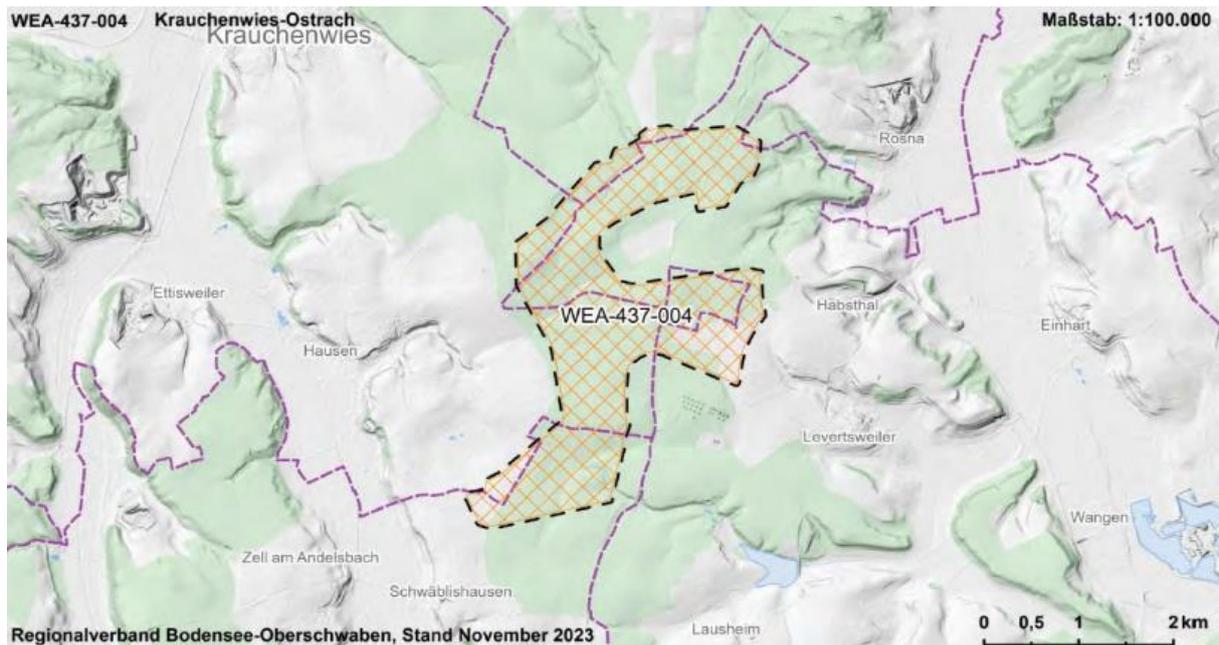
### 3.3 Zusammenfassung zu WEA-437-003:

- „Die südliche Teilfläche von WEA 437-002 muss entfallen. Aufgrund anrücken der Windenergieanlagen ist eine Entwicklung in Ostrach in nördliche Richtung kaum möglich (z.B. Baugebiet „Waldblick“). (Plan)
- Nördliche Flächen müssen aufgrund der Umzingelungswirkung von Wohnsiedlungen, hier Wirnsweiler gekappt werden. Es wird auf den Vorschlag der Ortschaft Tafertsweiler verwiesen.
- Der General-Wildwegeplan mit nationaler Bedeutung kreuzt das Plangebiet (im Steckbrief erwähnt)
- das Vorranggebiet WEA-437-002 ist das Wasserschutzgebiet Jettkofen mit der Schutzzone III ausgewiesen
- Bisheriger Kiesabbau ist zu berücksichtigen“  
(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

#### 4. WEA-437-004 Krauchenwies-Ostrach

„Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von 404 ha, wovon sich eine Teilfläche von ca. 170 ha auf dem Gemeindegebiet Ostrach befindet.“

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



Bei diesem Gebiet handelt es sich derzeit um eine regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Laut Steckbrief im Umweltbericht sind folgende massive entgegenstehende Belange betreffend Flora, Fauna, Biologische Vielfalt betroffen:

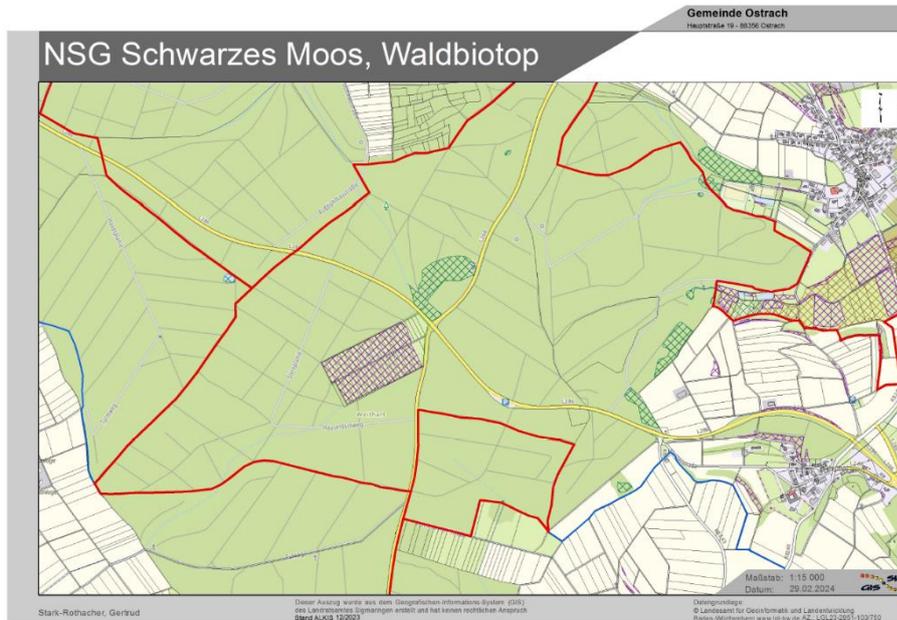
Kernflächen und Kernräume des regionalen und des landesweiten

Biotopverbundes (180 ha, 44 %), Biotop, FFH-Mähwiesen, Naturdenkmale (0,8 ha, 0,2 %),

Verbundräume des regionalen Biotopverbundes (153 ha, 38 %), Wildtierkorridor (67 ha, 17

%), Schwerpunktraum für Vögel der offenen Feldflur (14 ha, 3 %).

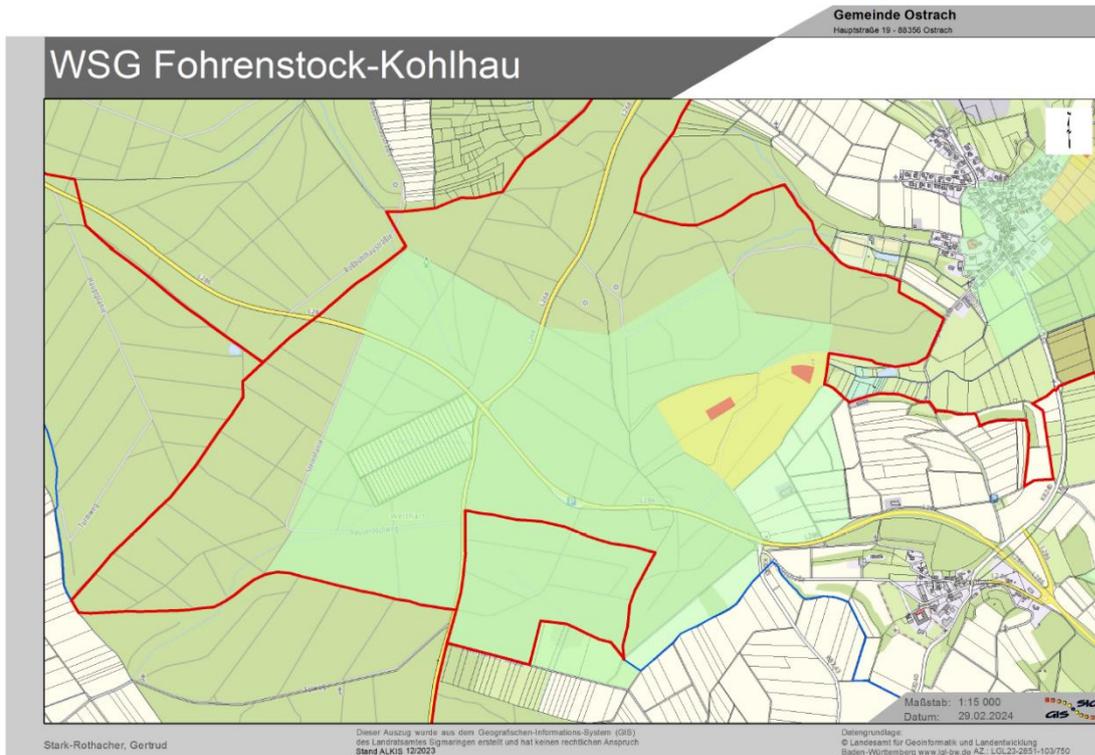
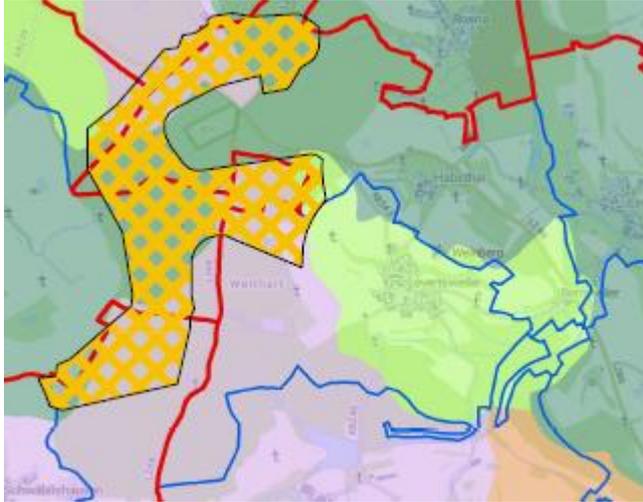
„Nördlich der Kreuzung der L286 und 268 ist ein Waldbiotop ausgewiesen, welches sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche befindet und bisher nicht berücksichtigt wurde.“ (Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



327 ha und damit 81 % der Fläche gelten als Böden mit hoher Leistung- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt.

Auch hier sind wieder wasserrechtliche Belange entgegenstehend durch das WSG "Fohrenstock-Kohlhau", Zone 3 (80 ha, 20 % der Potenzialfläche).

„Bei der Quelle Fohrenstock handelt es sich mit einer Schüttung von max. 9,0l/s um die ergiebigste Quelle der Gemeinde Ostrach. Diese befindet sich allerdings in unmittelbarer Nähe zum nord-westlichen Teil des ausgewiesenen Gebietes. Diese Quelle dient der Wasserversorgung der gesamten Gemeinde Ostrach, sowie der angrenzenden Nachbarkommunen. Das Mündungsgebiet der Quelle befindet sich im geplanten Vorranggebiet. Diese sind auf der Karte hellgrün hinterlegt.“ (Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)



„Deshalb wurde auch das Wasserschutzgebiet Fohrenstock-Kohlhau als Schutzzone III ausgewiesen, welche sich im ausgewiesenen Vorranggebiet befindet. Diese sind auf der Karte türkis-grün hinterlegt.“ (Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

Auch hier finden keine konkreten Prüfungen des Immissionsschutzes und der naturschutzrechtlichen Belange sowie der wasserschutzrechtlichen Belange statt. Stattdessen wird wiederum auf Prüfungen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren verwiesen. Auf die Unzulässigkeit derartiger Verlagerungen der Prüfungen ins Genehmigungsverfahren wurde bereits oben hingewiesen.

Völlig unerwähnt bleibt der entgegenstehende Belang **des Denkmalschutzes** bezüglich der Klosteranlage Habsthal.

Das **Kloster Habsthal**, eigentlich *Benediktinerinnenkloster Unserer Lieben Frau Habsthal*, ist ein von Benediktinerinnen geführtes Kloster in Habsthal, einem Teilort Ostrachs im baden-württembergischen Landkreis Sigmaringen.

Das Kloster, das an der Oberschwäbischen Barockstraße, am Oberschwäbischen Pilgerweg und am „Habsthaler Jakobsweg“ von Bad Saulgau nach Pfullendorf, eine Etappe des Via Beuronensis, liegt, ist ein wenig bekanntes barockes Kleinod in Oberschwaben. Es gehört der Schweizerischen Benediktinerinnenföderation an.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Kloster\\_Habsthal](https://de.wikipedia.org/wiki/Kloster_Habsthal)

Der Abstand der Klosteranlage zu dem östlichen Teil der Potenzialfläche beträgt nach Messung in google-earth nur ca. 500 m.

„Im Dachstuhl des Klosters Habsthal wurden außerdem regelmäßig Wochenstuben von den Fledermäusen festgestellt“ (Anmerkung OV Frank)

Dementsprechend stehen massive denkmalschutzrechtliche Belange bezüglich eines großen Teils der Ausweisung als Potenzialfläche entgegen. Bislang fehlen hierzu jegliche Ausführungen. Die Klosteranlage ist noch nicht einmal erwähnt.

Auf die historische Bedeutung der Klosteranlage wird nochmals verwiesen insbesondere auf die obigen Ausführungen in Wikipedia.

#### 4.1 Zusammenfassung zu WEA-437-004:

„Zwischen Levertsweller und Krauchenwies, Vorranggebiet, Gesamtfläche 404 ha  
Teilfläche auf Gemeindegebiet **Ostrach, ca. 170 ha**,  
Teilfläche Stadt Mengen (ca. 30 ha),  
Teilfläche Gemeinde Krauchenwies (ca. 204 ha)

- Gemeindegebiet Ostrach
- Geschütztes Biotop mit ca. 1,5 ha (Schwarzes Moos) außerhalb der umgeben vom Vorranggebiet (Anmerkung OV Frank)
- Wasserschutzgebiet beachten, die wichtigste und ergiebigste Quelle (Fohrenstockquelle mit Schüttung max. 9,0 l/s) zur Wassergewinnung liegt in unmittelbarer Nähe. Die Quelfassung dient der Wasserversorgung von Gesamt- Ostrach und beliefert Nachbarkommune.
- Wasserschutzgebiet ausgewiesen, WSG Fohrenstock-Kohlhau mit Schutzzone III (Plan)
- Quelle Fohrenstock als ergiebigste Quelle der Gemeinde Ostrach in unmittelbarer Nähe Moore nicht vorhanden
- NSG „Schwarzes Moos“ außerhalb Vorranggebiet (Plan)
- Waldbiotop nördlich Kreuzung L286 und L268 prüfen (Plan),
- Belang **des Denkmalschutzes** bezüglich der Klosteranlage Habsthal.“

(Zitat verfasst durch die Gemeinde Ostrach)

Zur näheren Erläuterung des obigen Vortrags wird ein Anlagenkonvolut mit Karten angefügt.

**Anlage: Kartenkonvolut**

## D. Freiflächenphotovoltaik

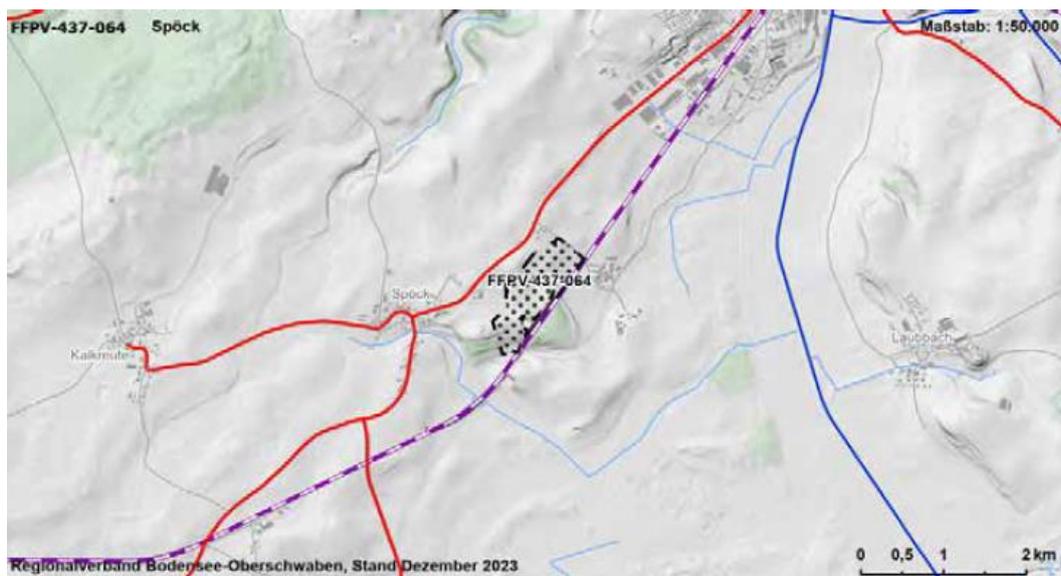
Ziel der Landesregierung und des Regionalplans ist es eine Ausweisung von mind. 0,2 % der Landesfläche für Photovoltaik. Der Regionalverband Bodensee Oberschwaben hat in dem Gemeindegebiet 3.593 ha Suchraum und ca. 65 ha Vorbehaltsgebiete für die Regionalplanung ausgewiesen. Davon sind bereits 18 ha im aktuellen Planungsstand der Gemeinde Ostrach. Somit hat die Gemeinde Ostrach bereits jetzt das Umsetzungsziel für 2023 von 16 ha erfüllt. Bis 2024 liegt das Umsetzungsziel bei ca. 43 ha. Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete mit ca. 65 ha entsprechen ca. 0,6% der Gemeindefläche.

Auch bei den Planungen für die Windkraft wurden seitens des Regionalverbands Bodensee Oberschwaben Vorranggebiete mit einer Fläche von ca. 1350 ha auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen. Dies entspricht 12,4 % der Gemeindefläche. Somit wurde die Gemeinde Ostrach sowohl was den Ausbau von Freiflächenphotovoltaik, als auch was den Ausbau von Windkraftanlagen überproportional berücksichtigt. Deshalb ist auch im Bereich der ausgewiesenen Flächen für FFPV eine zwingende Verringerung der Gebietskulisse vorzunehmen.

### 1. FFPV-437-064 Spöck

„Dabei handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet mit 12,2 ha Fläche.“

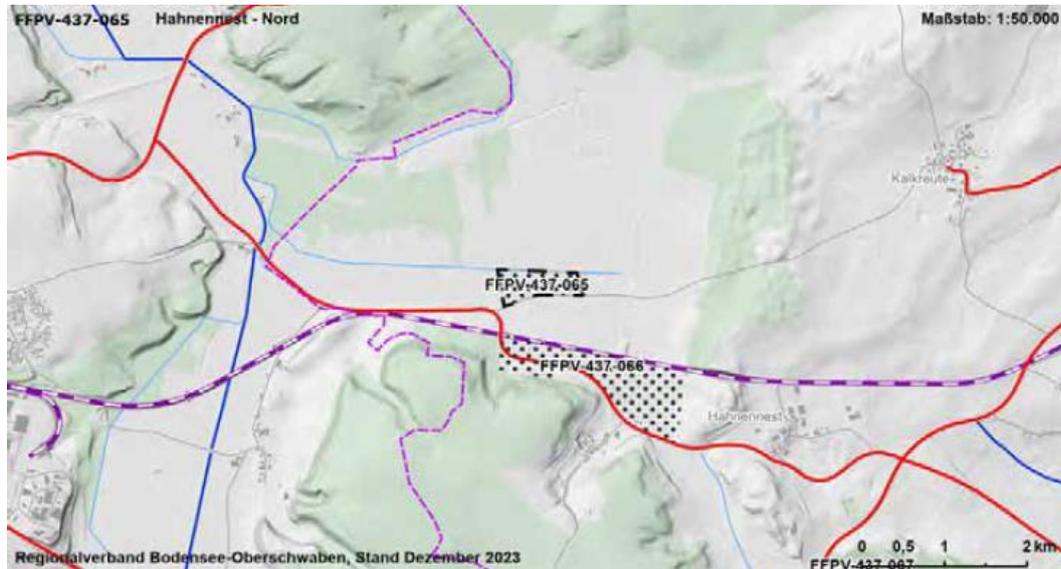
(Zitat der Gemeinde Ostrach)



## 2. FFPV-437-065 Hahnnest Nord

„Dabei handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet mit 5,7 ha Fläche.“

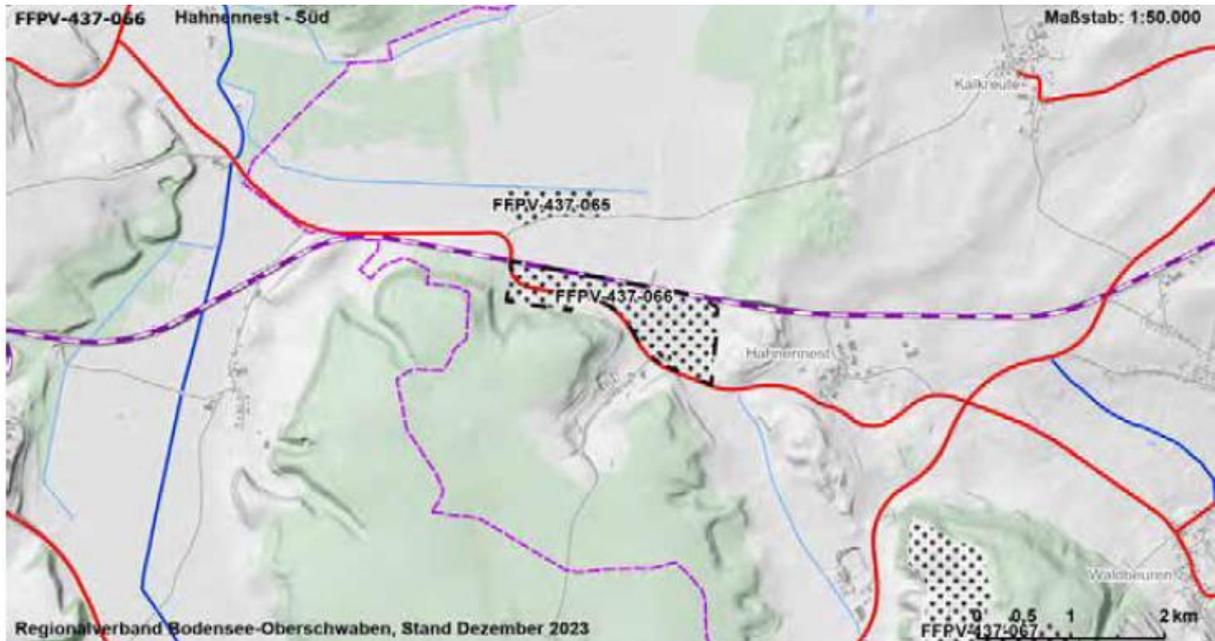
(Zitat der Gemeinde Ostrach)



„Die ausgewiesene Fläche wird von der Gemeinde als sehr kritisch angesehen, da es bereits Bestrebungen für den Bau einer FFPV Anlage auf der ausgewiesenen Fläche gab, welche aber aufgrund der geplanten Wiedervernässung für die Moor-PV abgelehnt wurde. Auch kommt es bei der ausgewiesenen Fläche zu erheblichen Sicht- und Blendeinwirkungen, welche die Ortschaft Mettenbuch betrifft. Aufgrund der bereits abgelehnten Planungen im Ortschaftsrat und der klaren Position der Anwohner der Ortschaft Mettenbuch ist, die vom Regionalverband ausgewiesene Fläche FFPV-437-065 Hahnnest-Nord ist deshalb von Seiten des Regionalverbandes nicht auszuweisen.“ (Zitat der Gemeinde Ostrach)

### 3. FFPV-437-066 Hahnenest Süd

„Dabei handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet mit 21,6 ha Fläche.“ (Zitat der Gemeinde Ostrach)



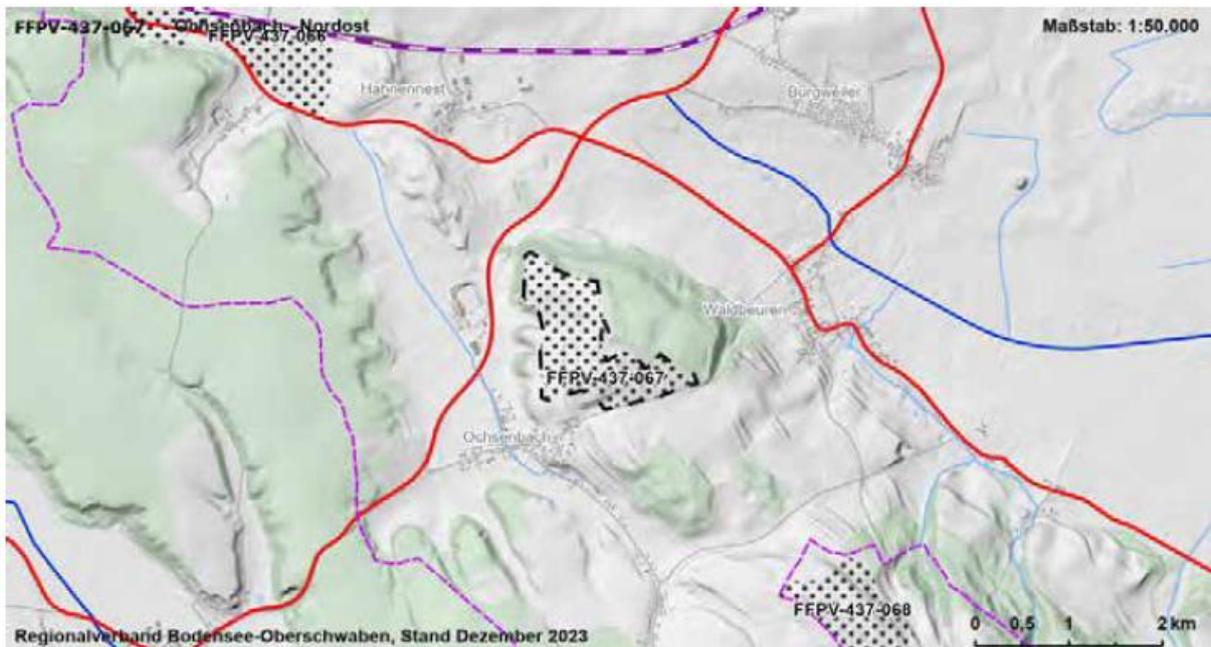
„Auf dieser Fläche befindet sich zu Teilen planerisch die FFPV „Solarpark Hahnenest“, welche Verfahrensrechtlich kurz in der Offenlage befindet. Für die FFPV ist eine Fläche von ca. 18 ha ausgewiesen.“ (Zitat der Gemeinde Ostrach)



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (Stand 27.06.2022)

#### 4. FFPV-437-067 Ochsenbach Nordost

„Dabei handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet mit 25 ha Fläche.“ (Zitat der Gemeinde Ostrach)



„Diese Fläche wird von der Gemeinde als sehr kritisch angesehen, da die Fläche aus Grundstücken besteht, welche jeweils sehr viele verschiedene Eigentümer haben und sich diese Fläche nicht für ein einheitliches Projekt eignet. Auch hier positioniert sich die Gemeinde, als auch die Ortschaften konkret gegen die vom Regionalverband ausgewiesene Fläche.“ (Zitat der Gemeinde Ostrach)

#### 5. Weitere Projekte

„Derzeit werden auf der Gemarkung Ostrach auch weitere FFPV planerisch errichtet. Zum einen die FFPV „Am Bauchhauptener Weg“, welche sich bereits zu teilen im Bau befindet und eine anteilige Fläche von 0,7 ha auf dem Gemeindegebiet befinden. Zum anderen die FFPV „Neher Energie in Einhart mit einer Fläche von 3 ha. Das Verfahren befindet sich in der Offenlage.“

Auf der Fläche FFPV-437-066 Hahnennest Süd befindet sich zu Teilen planerisch die FFPV „Solarpark Hahnennest“, welche Verfahrensrechtlich kurz in der Offenlage befindet. Für die FFPV ist eine Fläche von ca. 18 ha ausgewiesen und somit zusätzlich zur Regionalplanung auch auf dem Flurstück 3947.

Im Kieswerk der Firma Müller GmbH & Co KG auf der Gemarkung Jettkofen „Unteres Eichholz“ und „Eichholz“ befindet sich die in Baden-Württemberg zweite jemals gebaute schwimmende PV-Anlage. Somit nimmt die Gemeinde Ostrach auch hier eine Vorreiterrolle im Bereich der Solarnutzung ein. Die Anlage hat eine Gesamtleistung von 750 kW/Peak. (Zitat der Gemeinde Ostrach)

### **E. Stellungnahmen der Ortsteile und deren Vertretungen**

Als Anlage befinden sich die einzelnen Stellungnahmen der Ortschaften, welche in Zusammenarbeit der Ortsvorsteher mit den Ortschaftsräten entstanden sind. Die Stellungnahmen sind ebenfalls als gleichwertige Ergänzung zu betrachten und ebenfalls vom Regionalverband zu prüfen.

Anlagen: Stellungnahmen der Ortschaftsräte – als Anl. ....

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten

Mit freundlichen Grüßen

Armin Brauns  
Rechtsanwalt